Niederschrift

über die Sitzung Nr. 02/2021 der Gemeindevertretung Grinau am 14.09.2021 im Dorfgemeinschaftshaus

Beginn	19:12 Uhr	Unterbrechungen	keine
Ende	20:23 Uhr	Mitgliederzahl	**9**

Anwesend	Bemerkung
a) Stimmberechtigt	
1. Bgm. Jan Kevin Juhl (als Vorsitzender)	
2. GV Joachim Genuneit	Fehlt entschuldigt
3. GV Ulrike Marschall	
4. GV Britta Clasen	Anwesend ab 19:18 Uhr
5. GV Mario Geike	Fehlt entschuldigt
6. GV Johannes Kraus	
7. GV Tatjana Rieck	
8. GV Svenja Schädlich	Fehlt entschuldigt
9. GV Peter Thomsen	
b) Nicht stimmberechtigt	
Protokollführerin Birgit Schlei	
Bisheriger stellv. Gemeindewehrführer Tomas Laugsch	
Neuer stellv. Gemeindewehrführer Fabian Flindt	
1 Gast	

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge auf Änderung/ Ergänzung der Tagesordnung
3. Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit
   hier: Verfahrensbeschluss nach § 35 Abs. 2 Gemeindeverordnung
4. Niederschrift der Sitzung Nr. 01/2021 vom 16.06.2021 über die Sitzung der Gemeindevertretung
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Bericht der Ausschussvorsitzenden
   6.1 Bau- und Wegeausschuss
   6.2 Finanzausschuss
7. Einwohnerfragestunde
8. Entlassung und Würdigung des bisherigen stellvertretenden Gemeindewehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Grinau
9. Ernennung und Vereidigung des neuen stellvertretenden Gemeindewehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Grinau
10. Beschaffung von Einsatzschutzkleidung für die Freiwillige Feuerwehr
    hier: Beschlussfassung
11. Reinigung von öffentlichen Verkehrsflächen
    hier: Beratung und Beschlussfassung
12. Neufassung der Satzung der Gemeinde Grinau über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS)
    hier: Beschlussfassung
13. Neufassung der Satzung der Gemeinde Grinau über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS)
    hier: Beschlussfassung

Niederschrift

über die Sitzung Nr. 02/2021 der Gemeindevertretung Grinau am 14.09.2021 im Dorfgemeinschaftshaus

14. Sachstand Klärteichanlage
15. Beschaffung Störmelder für die Klärteichanlage
    hier: Beschlussfassung
16. Annahme einer zweckgebundenen Spende für den gemeindlichen Spielplatz von der Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG
    hier: Beschlussfassung
17. Gemeindeangelegenheiten
18. Anfragen und Bekanntgaben

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher Sitzung statt.

I. Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt alle anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die Gäste und stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

2 Anträge auf Änderung/ Ergänzung der Tagesordnung

Es gibt keine Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung.

3 Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit
hier: Verfahrensbeschluss nach § 35 Abs. 2 Gemeindeordnung

Alle Tagesordnungspunkte finden in öffentlicher Sitzung statt.

4 Niederschrift der Sitzung 01/2021 über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.06.2021

Es werden keine Einwände gegen die Niederschrift der Sitzung Nr. 01/2021 vom 16.06.2021 erhoben.

Niederschrift

über die Sitzung Nr. 02/2021 der Gemeindevertretung Grinau am 14.09.2021 im Dorfgemeinschaftshaus

5 Bericht des Bürgermeisters

In der Gemeinde Grinau:

- Am 10.09.2021 und 19.09.2021 fanden interne Treffen der Gemeindevertreterinnen und -vertreter statt.
- Am 23.08.2021 fand ein Treffen zusammen mit Mitgliedern des Finanzausschusses im Amt Sandesneben-Nusse statt, um die Kalkulation der Abwassergebühren zu besprechen.
- Am 28.08.2021 wurden die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Amtes Sandesneben-Nusse von der Gemeinde Steinhorst eingeladen, um sich die neue Filtertechnik im Freibad anzuschauen. Die Gemeinde Steinhorst bedankt sich bei allen Gemeinden für die Finanzielle Unterstützung zur Aufrechterhaltung des Freibades Steinhorst.
- Am 03.09.2021 wurde von der Firma Habotec ein defekter Bewegungsmelder im Herren-WC des Gemeindehauses getauscht.
- Am 04.09.2021 wurden weitere Blühwiesen in der Gemeinde Grinau angelegt. Die Blühwiesen befinden sich am Sportplatz, am Altpapiercontainerplatz, am alten Spritzenhaus und bei der Hauptstraße 8. Insgesamt wurden ca. 250 m² Blühwiese angelegt. Leider war die Beteiligung bei der Herstellung der Blühwiesen sehr gering.
- Am 08.09.2021 fand eine Sitzung des Schulverbandes Stecknitz-Schule statt. Hierbei ging es um die Auftragsvergabe zur Baumaßnahme „Installation Lüftungsanlagen".
- Es wurden 350 € von den Sitzungsgeldern der Gemeindevertreterinnen und –vertreter an die Opfer der Flutkatastrophe gespendet. Die Spende wird in dieser Woche der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Altenahr durch Amtsvorsteher Ulrich Hardtke überreicht.
- Derzeit wird von der Staatskanzlei - Referat 26 - Gesamtkoordinierung UN-BRK - Fonds für Barrierefreiheit, der Verwendungsnachweis für den barrierefreien Umbau des Gemeindehauses geprüft. Bis zum 15.09.2021 sollen einige Maßnahmen erläutert werden. Die Erläuterungen wurden vom Bürgermeister bereits am 06.09.2021 abgegeben.

6 Bericht der Ausschussvorsitzenden

6.1 Bau und Wegeausschuss

Der Bau- und Wegeausschuss hat nicht zu berichten.

6.2 Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat nicht zu berichten.

7 Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Wortmeldungen der anwesenden Einwohner.

8 Entlassung und Würdigung des bisherigen stellvertretenden Gemeindewehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Grinau

Es erfolgt die Entlassung und Würdigung des bisherigen stellvertretende Gemeindewehrführers Tomas Laugsch. Es wird ein kleines Präsent.

Niederschrift

über die Sitzung Nr. 02/2021 der Gemeindevertretung Grinau am 14.09.2021 im Dorfgemeinschaftshaus

9 Ernennung und Vereidigung des neuen stellvertretenden Gemeindewehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Grinau

Nach Zustimmung der Gemeindevertretung zur Wahl von Fabian Flindt zum stellvertretenden Gemeindewehrführer erfolgt die Ernennung und Vereidigung.

Abstimmungsergebnis
6 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

Der Beschluss ist der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

10 Beschaffung von Einsatzschutzkleidung für die Freiwillige Feuerwehr hier: Beschlussfassung

Die Einsatzschutzkleidung (Überjacke und Überhose oder Latzhose) der Feuerwehr entspricht zum Teil nicht mehr dem neuesten Stand, zudem muss auch mittelfristig gesehen eine regelmäßige Reinigung der Einsatzschutzkleidung ermöglicht werden. Daher sollte neue Einsatzkleidung, die diesen Anforderungen entspricht, beschafft werden. Es wird ein Richtangebot eingeholt und im Dezember dieses Jahres ein Förderantrag beim Kreis gestellt. Voraussichtlich wird im Februar 2022 dann die Einsatzschutzkleidung ausgeschrieben werden, mit dem Ziel, dass die Kameradinnen und Kameraden spätestens im Mai 2022 die neue Einsatzschutzkleidung erhalten. Voraussichtlich werden sich die Kosten für die Einsatzschutzkleidung auf 17. 300,00 € belaufen, abzüglich der Fördermittel durch den Kreis, verbleiben dann 12.500,00 € für die Gemeinde für 17 Kameradinnen und Kameraden gerechnet.

Der Bürgermeister bittet um Handzeichen, wer einer Neubeschaffung von Einsatzschutzkleidung für die Freiwillige Feuerwehr Grinau zustimmt:

Abstimmungsergebnis
6 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

11 Reinigung von öffentlichen Verkehrsflächen hier: Beratung und Beschlussfassung

Der Kreis Herzogtum Lauenburg hatte allen Gemeinden im Kreisgebiet angeboten sich bei einer kreisweiten Ausschreibung für die Reinigung von Verkehrsflächen von z.B. Ölspuren, Kraftstoffspuren, Verschmutzungen durch Farbe, Fette, Klebstoffe etc. zu beteiligen. Gesetzlich sind die Gemeinden für die Beseitigung von Verunreinigungen auf den innerörtlichen Straßen zuständig, unabhängig davon, ob es sich um eine Bundes-, Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße handelt. Die Gemeinde Grinau hat sich an dem Ausschreibungsverfahren des Kreises nicht beteiligt. Grund hierfür ist, dass bei einem fehlenden Verursacher für die Verunreinigung auf öffentlichen Verkehrsflächen die Gemeinde auf einen erheblichen Kostenbetrag für die Beseitigung der Verunreinigung sitzen bleibt, da bei Meldung einer Verunreinigung sofort die im Ausschreibungsverfahren gewonnene Firma zur Beseitigung der Verunreinigung beauftragt wird. In Absprache mit der Freiwilligen Feuerwehr Grinau, wird diese wie bisher ein Abstreuen von z.B. Ölspuren vornehmen. Um den Umweltaspekt gerecht zu werden, wird das genutzt Ölbindemittel aufgenommen und einer fachgerechten Entsorgung zugeführt. Sollte der Verursacher der Verunreinigung bekannt sein oder ein sich um Verunreinigungen handeln, die nicht durch die Freiwilligen Feuerwehr Grinau beseitigt werden kann, wird ein Unternehmen zur Beseitigung beauftragt.

Allerdings sind für dieses Vorgehen folgende Anschaffungen nötig:

1. 5 x Verkehrszeichen 101 „Gefahrenstelle“
2. 5 x Verkehrszeichen 1006-30 „Ölspur“
3. 15 x Schilderklemme
4. 10 x Bodenplatte, 5 x Vierkantrohr zur Aufstellung der Verkehrszeichen (Dauerleihgabe durch den Bürgermeister)
5. ggf. Mülltonne (240 L) zur Lagerung des gebrauchten Ölbindemittels
6. Entsorgung von gebrauchtem Ölbindemittel

Ein Angebot für Nr. 1 - 3 über 297,91 € (Brutto) liegt vor.
Zu Nr. 5: 240-L-Stahl-Mülltonne (gebraucht) -> 59,50 €
240-L-Kunststoff-Mülltonne (neu) -> 63,53 €
Ein Angebot für Nr. 6 über 121,98 € (Brutto/Leerung + Abholung) liegt vor.

Die Lagerung und Entsorgung von gebrauchten Ölbindemitteln soll ggf. über die Fa. Kraus durchgeführt werden.

Die Verkehrszeichen und Schilderklemmen sollen angeschafft werden.

Abstimmungsergebnis
6 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

12 Neufassung der Satzung der Gemeinde Grinau über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS)
hier: Beschlussfassung

Die Beschlussvorlage liegt allen Gemeindevertreterinnen und –vertretern vor und ist dem Protokoll als Anlage 2 beigefügt.
Es ergeben sich keine Fragen.

Abstimmungsergebnis
6 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

13 Neufassung der Satzung der Gemeinde Grinau über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS)
hier: Beschlussfassung

Die Beschlussvorlage liegt allen Gemeindevertreterinnen und –vertretern vor und ist dem Protokoll als Anlage 3 beigefügt.
Es ergeben sich keine Fragen.

Abstimmungsergebnis
6 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

Niederschrift

über die Sitzung Nr. 02/2021 der Gemeindevertretung Grinau am 14.09.2021 im Dorfgemeinschaftshaus

14 Sachstand Klärteichanlage

- Da die Effektivität der Beweidung der Fläche an der Kläranlage nicht zum gewünschten kurzhalten des Grases führt, wurde dem Schäfer mitgeteilt, dass ab 01.01.2022 die Fläche der Kläranlage nicht mehr zur Schafshaltung zur Verfügung steht. Zukünftig wird einmal oder zweimal im Jahr gemäht.

- Der Kreis wird in diesem Jahr den Knick an der K 42 entlang der Kläranlage zurückschneiden, so dass auch der Zaun der Kläranlage wieder frei von Geäst ist.

- Die BQG wird in diesem Jahr den Zaun zur Ausgleichsfläche von Geäst befreien.

- Der Motor des 1. Teichbelüfters hatte einen Motorschaden, aufgrund von Fremdstoffen, die sich am Belüftungstab verfangen hatten erlitten. Der Motor wurde gewechselt und es wurde ein Motorschutzschalter verbaut sowie die durch Hitze beschädigte Zuleitung zum Teichbelüfter erneuert. Kosten: 1.554,20 € (Motor) + 457,85 € (Elektro + Motor schutz) = 2.012,05 €. Vielen Dank an Klaus und Fabian Flindt für den Aus- und Einbau des Motors in ehrenamtlicher Arbeit.

- Die Auslastung der Kläranlage beträgt 90 % d.h. es ist nur noch eine sehr kleine Weiterentwicklung des Dorfes möglich.

- Seit fast zwei Monaten werden durch ein provisorisches Sieb Feststoffe aus dem Zulauf herausgefiltert. Ziel ist zu ermitteln, was alles in die Kanalisation gegeben wird und wie viel Feststoffe eingeleitet werden, die nicht in die Toilette gehören. Vielen Dank an Klaus Flindt für die mehrmalig wöchentliche Reinigung des Siebes in ehrenamtlicher Arbeit.

- In zwei internen Sitzungen der Gemeindevertreterinnen und -vertreter wurden verschiedene Entwicklungsmöglichkeiten der Kläranlage besprochen. Auch in Hinblick auf zu erwartenden Umweltauflagen. Um abzuwägen, ob ein mittelfristiger Weiterbetrieb der Teichkläranlage oder ein Anschluss an die zukünftige Technische Kläranlage der Gemeinde Kastorf möglich und sinnvoll ist, werden derzeit beide Varianten geprüft.

- Auf der Sitzung der Gemeindevertretung Kastorf am 02.09.2021 wurde einem möglichen Anschluss der Gemeinde Grinau an das Klärwerk der Gemeinde Kastorf einstimmig zugestimmt.

- Am 23.09.2021 findet ein Gespräch mit den Gemeinden Kastorf und Siebenbäumen sowie den Amtsleitungen der Ämter Berkenthin und Sandesneben-Nusse bezüglich der möglichen Einleitung des Abwassers der Gemeinden Siebenbäumen und Grinau nach Kastorf statt.

- Für Anfang Oktober ist es zudem geplant in der Gemeinde Köthel eine Rechenanlage zu besichtigen.

- Der geplante Termin zur Prüfung von Möglichkeiten zur Lüfteroptimierung wurde von Fa. Fuchs verschoben.

15 Beschaffung Störmelder für die Klärteichanlage hier: Beschlussfassung

Um schneller und zuverlässiger von Ausfällen der Teichbelüfter Kenntnis zu erhalten wird ein Störmelder, welcher einen Ausfall eines oder beider Teichbelüfter über eine SMS an den/die gewünschten Empfänger sendet, empfohlen. Entsprechend würde zukünftig schneller ein Ausfall bemerkt sowie die Ausfallzeiten verkürzt werden, was für die Reinigungsleistung der Kläranlage enorm wichtig ist. Für den Störmelder müsste ein entsprechender ein Mobilfunkvertrag abgeschlossen werden.

Es liegen zwei Angebote für die Beschaffung und Installation des Störmelders vor. Das wirtschaftlichste Angebot beläuft sich auf 1.006,79 € exkl. Mobilfunkvertrag. Der Bürgermeister wird beauftragt den wirtschaftlichsten Anbieter mit der Beschaffung und Installation des Störmelders zu beauftragen, sowie einen entsprechenden Mobilfunkvertag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis
6 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

16 Annahme einer zweckgebundenen Spende für den gemeindlichen Spielplatz von der Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG hier: Beschlussfassung

Gemeinden in Schleswig-Holstein konnten sich bei den schleswig-holsteinischen Volksbanken Raiffeisenbanken, darunter auch bei der Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG, für die Aktion „Spielen? Aber sicher!“ bewerben, um bei der Wartung, Prüfung oder Sanierung von bereits bestehenden Spielanlagen unterstützt zu werden. Ziel der schleswig-holsteinischen Volksbanken Raiffeisenbanken ist es, das Spielen im Freien zu fördern und die Spielplätze im Land sicherer zu machen.
Die Gemeinde Grinau hat sich mit einer Sanierung des Aufstiegs zur Hangrutsche beworben und für das Projekt eine Spende i.H.v. 1.000,00 € von der Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG erhalten.

Laut § 2 Abs. 2 Nr. 4 Hauptsatzung der Gemeinde Grinau vom 16.06.2021 ist der Bürgermeister zur Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 600,00 €. Daher ist zur Annahme der zweckgebundenen Spende ein Beschluss der Gemeindevertretung nötig.

Abstimmungsergebnis
6 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Niederschrift

über die Sitzung Nr. 02/2021 der Gemeindevertretung Grinau am 14.09.2021 im Dorfgemeinschaftshaus

17 Gemeindeangelegenheiten

- Am 18.09.2021 findet die Aktion „Unser sauberes S-H“ statt. Die Gemeinde wird sich wie jedes Jahr daran beteiligen. Aufgrund von Corona werden am Tag der Aktion 6 kleinere Gruppen gebildet, die dann die Wege und Gräben von Müll befreien und/oder kleinere Arbeiten in der Gemeinde verrichten. Größere Maßnahmen in diesem Jahr sind die Reparatur des Daches des Gemeindelagers am „Alten Spritzenhaus“, sowie die Entfernung einer Reifenreihe an der Hangrutsche.

- Am 26.09.2021 findet die Bundestagswahl 2021 unter Corona-Auflagen statt. Alle Wählerinnen und Wähler haben im Wahllokal Maske zu tragen, sowie sich die Hände zu desinfizieren. Bei der öffentlichen Auszählung der Stimmen sind zusätzlich die Kontaktdaten der Teilnehmer an der Auszählung zu erfassen.

18 Anfragen und Bekanntgaben

- Die nächste GV-Sitzung findet am 09.11.2021 um 19:00 Uhr im Gemeindehaus Grinau statt.

- Termine:
  Sa 18.09.2021 Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“
  So 26.09.2021 Bundestagswahl 2021
  Di 05.10.2021 Seniorennachmittag
  Di 02.11.2021 Seniorennachmittag

K. Juhl
.....
Bürgermeister
Jan Kevin Juhl

B. Schlei
.....
Protokollführerin
Birgit Schlei

Anlage 1

Beglaubigter Auszug

aus der Sitzungsniederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Grinau vom 14.09.2021

Punkt 9 der Tagesordnung: Zustimmung zur Wahl des stellv. Gemeindewehrführers

Erläuterungen:
Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grinau hat am 10.09.2021 Herrn Fabian Flindt zum stellv. Gemeindewehrführer gewählt.

Die Wahl bedarf gemäß § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz (BrSchG) vom 10. Februar 1996 der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

Beschluss:
Die Gemeindevertretung nimmt die Wahl von Herrn Fabian Flindt zum stellv. Gemeindewehrführer zur Kenntnis, gleichzeitig wird der Wahl gemäß Brandschutzgesetz zugestimmt.

Der Gewählte ist zum Ehrenbeamten zu ernennen.

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmenthaltung
9	6	6	0	0

Bemerkung:
Aufgrund des § 22 GO waren folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ./.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grinau war beschlussfähig.

Grinau, 14.09.2021 (L. S.)

Gemeinde Grinau Kreis Herzogtum Lauenburg

Der Bürgermeister

K. Jahl

Anlage 2

Amt Sandesneben-Nusse
Bauverwaltung/Kämmerei

Sandesneben, 06.09.2021

Vorlage

zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Grinau am 14.09.2021

zu Tagesordnungspunkt 12:

Neufassung der Satzung der Gemeinde Grinau über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Grinau muss nicht nur ihre Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) erneuern, sondern auch die Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung (AAS). Die bisherige AAS stammt noch aus dem Jahr 1996 und ist seitdem nicht geändert worden. Dementsprechend veraltet sind einige enthaltene Regelungen. Darüber hinaus sind viele heute wichtige Bereiche in der alten AAS nicht geregelt.

Von der Amtsverwaltung wurde eine Satzung erarbeitet, die den heutigen Regeln der Technik und der aktuellen Rechtsprechung entspricht. Diese harmoniert außerdem mit der neuen BGS. Mit diesen beiden Neufassungen bringt die Gemeinde Grinau ihr Ortsrecht im Bereich der Abwasserbeseitigung auf den aktuellen Stand.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Grinau beschließt die Satzung der Gemeinde Grinau über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) entsprechend dem beigefügten Entwurf.

Gesetzliche Zahl der Vertreter:	9	Abstimmungsergebnis:		
Anwesend:	6	Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO:	0	6	0	0

Aufgrund des § 22 GO waren die o. g. Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zu Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Grinau, am 14.09.2021

Gemeinde Grinau
L. S.
Kreis Herzogtum Lauenburg

U. Juhl
Bürgermeister Herr Juhl

Satzung der Gemeinde Grinau über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) vom 01.10.2021

Aufgrund

- des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (BGBl. I S. 2048),
- des Art. 54 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. Dezember 2014 (GVOBl. Schl-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2021 (GVOBl. S. 438),
- der §§ 4, 17, 18, 27 Abs. 1, 28 und 134 Abs. 5 bis 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566),
- der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9, 9a, 11, 15, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566),
- der §§ 1, 2 und 8 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425),
- der §§ 54 bis 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. 1 S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1295),
- der §§ 13, 18, 44, 45, 46, 48, und 111 Abs. 2 und 3 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352),
- der §§ 2, 3, 4, 5, 7, 23, 38, 58 und 60 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162),
- der §§ 65 bis 69 und 228 bis 249 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222) und
- der §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 30.3.2021 (BGBl. I S. 448)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Grinau vom 14.09.2021 die folgende Satzung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtung(en)
§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept
§ 2 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
§ 3 Öffentliche Einrichtungen
§ 4 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen
§ 5 Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 7 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts
§ 8 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts
§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

§ 11 Antragsverfahren
§ 12 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 13 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse und Übergabeschächte
§ 14 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse
§ 15 Grundstücksentwässerungsanlage
§ 16 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und Zutrittsrechte
§ 17 Sicherung gegen Rückstau

IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
§ 18 Bau, Betrieb und Überwachung
§ 19 Einbringungsverbote
§ 20 Entleerung

V. Abschnitt: Grundstücksbenutzung
§ 21 Grundstücksbenutzung

VI. Abschnitt: Abgaben
§ 22 Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung

VII. Abschnitt: Schlussvorschriften
§ 23 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
§ 24 Anzeigepflichten
§ 25 Altanlagen
§ 26 Haftung
§ 27 Ordnungswidrigkeiten
§ 28 Datenschutz
§ 29 Befreiungen
§ 30 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel, Einstellung der Entsorgung
§ 31 Übergangsregelung
§ 32 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merk- und Arbeitsblätter
§ 33 Inkrafttreten

Anlage 1: Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser
Anlage 2: Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtung(en)

§ 1
Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept

(1) Die Gemeinde Grinau (nachfolgend „Gemeinde" genannt) ist für die Abwasserbeseitigung im örtlichen Gebiet ihrer Aufgabenträgerschaft (Entsorgungsgebiet) nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG) zuständig und dazu verpflichtet. Diese Satzung regelt die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser). Dazu gehört nicht die Verpflichtung zur Entsorgung von sonstigem Wasser („Fremdwasser") und von wild abfließenden Wasser (§ 37 WHG). Die Gemeinde betreibt Kanalisations- und

Abwasserreinigungsanlagen einerseits sowie Anlagen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser andererseits (öffentliche Abwasseranlagen) nach Maßgabe dieser Satzung als jeweils eine selbstständige einheitliche öffentliche Einrichtung

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, die im Druck- oder Freigefällesystem, oder im Unterdrucksystem (Vakuumentwässerung) betrieben wird

2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung sowie nach schriftlicher vorheriger Zustimmung der Gemeinde (Einwilligung) zur Aufnahme sonstigen nicht verunreinigten Wassers

3. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

(2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst

1. das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser und sonstigem nicht verunreinigtem Wasser

2. das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers

3. die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen sowie die Verwertung und die Beseitigung der anfallenden Rückstände.

(3) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (§ 54 Abs. 1 WHG). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden (Jauche, Gülle usw.).

(4) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel, Tau, Nebel) aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließt (§ 54 Abs. 1 WHG).

(5) Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(6) Diese Satzung richtet sich an Grundstückseigentümer, Anschlusspflichtige und Verursacher, sowie Nutzungsberechtigte (siehe auch § 5 Nr. 5).

§ 2
Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Wenn der Gemeinde die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann sie den Grundstückseigentümern die Beseitigung durch Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) vorschreiben (§ 45 Abs. 2 LWG). Soweit dies erfolgt, wird hierzu die Anlage 1 geführt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, welche Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte) das häusliche Schmutzwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Ihnen wird hiermit insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6 und auch kein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms verbleibt bei der Gemeinde; insoweit gelten die Best-

immungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung. Die Gewässer oder Anlagen, in die der Überlauf der Kleinkläranlage einzuleiten ist, ergeben sich ebenfalls aus vorgenannten Anlage 1.

(2) Soweit die in Anlage 1 aufgeführten Grundstückseigentümer das häusliche Schmutzwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Gruben zu sammeln haben, verbleibt die Schmutzwasserbeseitigungspflicht bei der Gemeinde. Für diese Grundstücke wird die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6 und auch kein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9. Für diese Grundstücke gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.

(3) Wenn der Gemeinde die Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist oder die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, wasserwirtschaftlich sinnvoll ist und die Voraussetzungen an eine erlaubnisfreie, anzeige-, oder genehmigungspflichtige Beseitigung von Niederschlagswasser nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 LWG vorliegen, kann die Gemeinde den Grundstückseigentümern die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser gemäß § 45 Abs. 4 LWG übertragen. Bei der Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks auszuschöpfen, um so die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünten oberen Bodenschichten vollständig auszunutzen.

(4) Die Grundstücke, für die eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser erfolgt, werden, in Anlage 2 geführt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Das auf diesen Grundstücken abzuleitende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, oder ortsnah in Gewässer einzuleiten. Bei der Versickerung oder Einleitung sind die jeweils gültigen Rechtsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß DWA-Regelwerk (Arbeitsblatt A 138) zu beachten. Die für die Versickerung vorgesehenen Flächen oder die erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine oberirdische oder unterirdische Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind vom Grundstückseigentümer vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen.

(5) Die Grundstückseigentümer haben alle Veränderungen auf ihrem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betrifft, insbesondere Versickerungen, die nicht mehr erlaubnisfrei sind, Grundstücksteilung oder Veränderung der Versickerungsfähigkeit des Bodens der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Niederschlagswasserbeschaffenheit wird unterteilt in weitgehend unbelastetes Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen auf den Grundstücken in Wohngebieten, gering verschmutztes Niederschlagswasser von Straßen und Wegen in Wohngebieten, normal verschmutztes Niederschlagswasser von Flächen in Misch-, Dorf-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie von Hauptverkehrsstraßen und stark verschmutztes Niederschlagswasser von nicht überdachten Umschlagplätzen für Schad- und Giftstoffe oder von verschmutzten Flächen z. B. bei Werkstätten und Tankstellen. Sofern die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser von der Gemeinde auf den Grundstückseigentümer übertragen wurde entfällt das Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6 und auch der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9.

(7) Die Gemeinde behält sich das jederzeitige Recht der Änderung und der ganzen oder teilweisen Aufhebung der Beseitigungspflichten sowie der Anlagen 1 und 2 zur Satzung vor.

§ 3
Öffentliche Einrichtungen

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreibt und unterhält die Gemeinde im Entsorgungsgebiet öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen.

(2) Eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung wird zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gebildet.

(3) Eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung wird gebildet zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).

(4) Eine rechtlich selbstständige öffentliche Niederschlagswassereinrichtung wird gebildet zur zentralen Niederschlagswasserentsorgung und Beseitigung sonstigen nicht verunreinigten Wassers.

§ 4
Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

(1) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit alle Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung, die die Gemeinde für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen und Mischwasserkanäle (Mischsystem), sowie Reinigungsschächte, Pumpstationen, Unterdruckschächte, Messstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, Reinigungsbecken, Kläranlagen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen. Zu den erforderlichen Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung gehören auch:

1. die Grundstücksanschlussanlagen von den Straßenkanälen bis zur Grundstücksgrenze, ausgenommen abzweigende Nebenleitungen und Leitungen sowie Schächte auf dem Grundstück (Anschlusskanal)

2. offene und verrohrte Gräben sowie solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Schmutzwasser-beseitigungsanlagen geworden sind

3. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Schmutzwasserbeseitigung bedient und/oder zu ihrer Finanzierung und/oder Unterhaltung beiträgt.

(2) Art, Größe, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie das jeweilige System (Druck-, Freigefäll- oder Unterdrucksystem) und die Zeitpunkte ihrer Herstellung, Erweiterung, Änderung, Verbesserung, Erneuerung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems, nur eines Schmutzwassersystems oder eines Niederschlagswassersystems bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung, Änderung, Verbesserung, Erneuerung, Aus- und Umbau, Unterhaltung, Sanierung sowie Beseitigung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen besteht nicht. Entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasser-beseitigung erforderlich sind.

(3) Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten

Schmutzwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Schmutzwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks. Dazu gehören auch die Fahrzeuge und Gerätschaften zur Entleerung und Beförderung von Schlamm und Schmutzwasser.

(4) Die Niederschlagswasseranlagen im Sinne dieser Satzung bestehen ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit aus:

1. dem gesamten Kanalnetz (Niederschlagswasser) einschließlich aller zur Ableitung des Niederschlagswassers dienenden technischen Einrichtungen, z. B. Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen, Rückhalte- und Ausgleichsbecken, Sandfänge, usw.

2. den Einrichtungen zur Behandlung von Niederschlagswasser, z. B. Regenklärbecken und ähnliche Anlagen

3. den Grundstücksanschlussanlagen von den Straßenkanälen bis zur Grundstücksgrenze, ausgenommen abzweigende Nebenleitungen und Leitungen sowie Schächte auf dem Grundstück (Anschlusskanal)

4. den Entwässerungsanlagen zur Abführung des Oberflächenwassers, wie z. B. Abläufe, Gitterroste und dergleichen

5. den offenen und geschlossenen Gräben, Mulden und Wasserläufen soweit sie aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen geworden sind

6. den öffentlichen Versickerungsanlagen und Bodenfiltern

7. den von Dritten (z. B. Entwässerungsverbänden, Wasser- und Bodenverbände) errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(5) Die Grundstücksanschlüsse, die erstmalig ein Grundstück mit den öffentlichen Abwasseranlagen verbinden, sind Bestandteil der zentralen öffentlichen Einrichtung. Die öffentliche Abwasseranlage endet mit dem Grundstücksanschluss. Grundstücksanschluss ist die Leitung von dem öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Revisionsschacht oder Leitungen auf dem Grundstück. Bei einem Hinterliegergrundstück endet der Grundstücksanschlusskanal an der Grundstücksgrenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks zu der Straße, in der der Sammler verlegt ist.

§ 5
Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen

1. Grundstück
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinne. Dieses ist ein Grundstück, das auf einem Grundbuchblatt - oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer - geführt wird (Grundbuchgrundstück). Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), bei denen die Gemeinde nicht Straßenbaulastträger ist.

2. Grundstückseigentümer
Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Tritt anstelle des Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungs- und/

oder Teileigentümern, so schuldet jeder Wohnungs- und/oder Teileigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungs- und/oder Teileigentümer sind verpflichtet, die Hausverwaltung oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Abwasserbeseitigung ergeben, für und gegen die Eigentümergemeinschaft mit der Gemeinde durchzuführen. Insbesondere persönliche Änderungen, die die Haftung der Wohnungs- und/ oder Teileigentümer berühren, sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Wird ein Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungs- und/oder Teileigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeindeentwässerung auch für alle übrigen Eigentümer rechtswirksam. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

3. Grundstücksanschluss

Ein Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst immer die Verbindung zwischen der öffentlichen Abwasseranlage (Sammler) und der Grenze des jeweiligen Grundstücks. Je nach Art der öffentlichen Abwasseranlage kann dieser Grundstücksanschluss unterirdisch (Anschlussleitung), oberflächennah (z. B. Flachkanal) oder oberirdisch (z. B. Pflasterrinne, Muldenstein) erfolgen. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des trennenden bzw. vermittelnden Grundstücks.

4. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind private Einrichtungen, Anlagen, Schächte, Inspektionsöffnungen und Vorrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in und an Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehört insbesondere der Revisionsschacht an der Grundstücksgrenze und Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschlusskanal zuführen (Anschlussleitungen). Bei Druckentwässerungsanlagen gehören die Pumpenschächte sowie Druckstationen (inklusive Druckpumpe) und die Verbindungsleitungen bis zum Anschluss an die öffentliche Druckleitung einschließlich der Absperrvorrichtungen zu den privaten Grundstücksentwässerungsanlagen.
Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören nicht die privaten Anlagen (z. B. Mulden-, Rohr-, Teich oder Schachtanlagen) zur Versickerung von Niederschlagswasser. Diese Versickerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Es sind die die gesetzlichen Bestimmungen des Wasserrechts zu beachten.

5. Berechtigte und Verpflichtete

Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer. Die sich für sie ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für

- Erbbauberechtigte
- sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (z. B. Nießbraucher)
- Wohnungseigentümer- und Wohnungserbbauberechtigte
- Eigentümer von Gebäuden auf fremden Grund und Boden (Ferienhäuser, Wohnlauben usw.)
- Gewerbetreibende, darunter fallen auch Unternehmer von Zelt- und Campingplätzen, auf fremden Grund und Boden
- jeden tatsächlichen berechtigten oder unberechtigten Benutzer der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen („Einleiter", siehe Nr. 12) sowie die Anschlusspflichtigen und Verursacher.

Soweit in dieser Satzung der Begriff „Eigentümer" oder „Grundstückseigentümer" verwendet wird, ist immer auch der vorstehende Personenkreis gemeint, es sei denn, es wird ausdrücklich nur auf Nr. 2 Bezug genommen. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Berechtigte

und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind auch Bund, Land und Kreis für Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen.

6. Fehlanschluss
Fehlanschluss ist der satzungswidrige Anschluss eines Schmutzwasseranschlusses an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage, der Anschluss eines Niederschlagswasseranschlusses an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder der ungenehmigte Anschluss von Fremdwasser an die öffentlichen Abwasseranlagen.

7. Druckentwässerungsnetz
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

8. Abscheider
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

9. Indirekteinleiter
Indirekteinleiter ist derjenige Berechtigte oder Verpflichtete, der Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

10. Sonstiges Wasser (Fremdwasser)
Sonstiges Wasser („Fremdwasser"), das chemisch und biologisch unbelastet ist, kann nur nach ausdrücklicher und schriftlicher vorheriger Zustimmung (Einwilligung) der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Hierbei darf es sich ausschließlich um Grund- und Quellwasser, welches z. B. auch durch Drainagen aufgefangen wird, Kühlwasser oder gereinigtes Ablaufwasser aus genehmigten Kleinkläranlagen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden, handeln. Entsprechende Nachweise sind auf Anforderung der Gemeinde vorzulegen. Eine entsprechende Einleitungsgenehmigung der Gemeinde wird nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Auch für die Einleitung sonstigen Wassers werden Abgaben erhoben und Kostenerstattungen geltend gemacht nach der Satzung der Gemeinde Grinau über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS) in der jeweils geltenden Fassung. Die Gemeinde kann anordnen, dass die entsprechenden Einleitungen mit geeichten Messvorrichtungen ausgestaltet werden müssen.

11. Wild abfließendes Wasser
Wild abfließendes Wasser, für das die Gemeinde nicht entsorgungspflichtig ist, umfasst das außerhalb eines Gewässerbetts oberirdisch abfließende Wasser. Hierzu zählt auch direkt auf den Boden auftreffendes Niederschlagswasser, auch wenn es zunächst kurzfristig versickert, dann aber wieder aus dem Erdreich austritt (sogenanntes Hangdruckwasser). Wild abfließendes Wasser unterliegt allein den Regelungen nach § 37 WHG, es sei denn, es wird als sonstiges Wasser im Sinne von Nr. 10 z. B. durch Drainagen aufgefangen und/oder eingeleitet.

12. Einleitung bzw. Einleiten
Das „Einleiten" von Abwasser und/oder Wasser setzt ein zielgerichtetes Verhalten des Einleiters voraus. Gelangt Abwasser, wild abfließendes Wasser oder sonstiges Wasser nur zufällig oder auch bewusst in die öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. über schadhafte Grundstücksentwässerungsanlagen, so steht dies einer Einleitung bzw. einem Einleiten gleich.

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang

§ 6
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger Rechtsvorschriften berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Gemeinde im Entsorgungsgebiet beseitigungspflichtig ist und die im Einzugsbereich einer betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlage liegen. Bei Abwasserableitungen über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z. B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich. Ist die Gemeinde für das Niederschlagswasser beseitigungspflichtig und besteht kein betriebsfertiger öffentlicher Niederschlagswasserkanal, so besteht ein Recht zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer nur nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bestimmungen.

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals (einschließlich der Grundstücksanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze) oder dem tatsächlichen Anschluss an einen bestehenden Abwasserkanal hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten bzw. diesen zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Die Gemeinde behält sich vor, durch öffentliche Bekanntmachung zu bestimmen, welche Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Ansonsten gilt die tatsächliche Fertigstellung (Abnahme der baulichen Anlage) als Bereitstellung der öffentlichen Abwasseranlagen.

(3) Wird durch Grundstücksteilung oder bauliche oder sonstige Veränderungen auf dem Grundstück oder durch andere Tatsachen eine Neuverlegung oder Veränderung des Abwasserkanals erforderlich, so werden die Arbeiten im öffentlichen Bereich auf Kosten des Anschlussberechtigten durch die Gemeinde durchgeführt. Dass gleiche gilt, wenn die Herstellung eines zweiten oder mehrfachen Grundstücksanschlusses beantragt wird und eine Nachverlegung vorgenommen werden muss.

(4) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt, kann die Gemeinde durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

(5) Die von Dritten hergestellten und betriebenen, in die jeweilige Einrichtung der Gemeinde einbezogenen Abwasseranlagen, welche der Gemeinde ausdrücklich zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden, gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechtes sowie deren Begrenzungen, den öffentlichen Abwasseranlagen gleichgestellt. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt jedoch nur bei einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und der Gemeinde ein.

(6) Soweit die Voraussetzungen der vorstehenden Absätze nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht, von der Gemeinde zu verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser abgefahren wird.

§ 7
Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Die Gemeinde kann den Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwassereinrichtung ganz oder teilweise widerrufen, befristen, einschränken oder versagen, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann

2. eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist.

Das Anschlussrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, der Gemeinde zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS) in der jeweils geltenden Fassung für das Grundstück ergebenden Abgaben und Kostenerstattungen, die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehrkosten (auch Planungskosten), zu tragen und zu ersetzen. Auf Verlangen der Gemeinde ist im Vorwege dafür eine angemessene Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung von Leitungen über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind diese dinglich zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall Baulasten erforderlich.

(2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasserbeseitigungsanlagen ist nicht zulässig.

(3) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen und aufnahmefähigen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Anschlusskanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Ein öffentlicher Anschlusskanal verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher der öffentliche Kanal verlegt ist.
Die Gemeinde kann den Anschluss auf Antrag auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Verbesserung, die Erneuerung, die Beseitigung, den Um- und Ausbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.

(5) Die Gemeinde kann - vorbehaltlich einer etwa notwendigen Zustimmung der Wasserbehörde - auf Antrag widerruflich zulassen oder fordern, dass stark verschmutztes Niederschlagswasser einem öffentlichen Schmutzwasserkanal zugeführt wird. Die Gemeinde kann hierfür Rückhaltungen auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten verlangen.

§ 8
Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Beim Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

(2) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf auch bei bereits angeschlossenen Grundstücken nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

1. die Anlage und/oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können
2. das Betriebspersonal der Abwasserbeseitigungseinrichtung gefährdet oder in seiner Gesundheit beeinträchtigt werden kann
3. die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlamms beeinträchtigt wird
4. der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird
5. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen der Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können
6. sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.

Das gesamte Abwasser ist über die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten.

(3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von

1. Stoffen, die Leitungen verstopfen können,
2. Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
3. Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
4. infektiösen Stoffen und Medikamenten,
5. Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,
6. festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier und ähnliche Stoffe,
7. Kunstharzen, Lacken, Lösungsmitteln, Latexresten, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssigen und später erhärtenden Abfällen sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
8. Räumgut aus Abscheidern,
9. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfällen, Blut und Molke,
10. Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern,
11. Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen sowie Inhalten von Campingwagenaborten und Chemietoiletten,

12. feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassersn

13. Säuren und Laugen, chlorierten Kohlenwasserstoffen, Phosgenen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salzen; Karbiden, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxischen Stoffen,

14. Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole

15. Abwasser aus Betrieben, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird,

16. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

    a) wenn die Einleitung nach § 48 LWG genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,

        aa) das wärmer als + 35 Grad Celsius ist
        ab) das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist
        ac) das aufschwimmende Öle und Fette enthält

17. angefaultem Abwasser,

18. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.

(4) Für Kleinkläranlagen, die Abwasser in Gewässer direkt einleiten, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.

(5) Ausgenommen von den Absätzen 2 und 3 sind

1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind

2. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.

(6) Sonstiges Wasser (siehe § 5 Nr. 10) darf nur unter den dort aufgeführten Voraussetzungen in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.

(7) Wasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in öffentliche Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Die Gemeinde kann auf Antrag die Einleitung in öffentliche Niederschlagswasseranlagen zulassen.

(8) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf über Straßeneinläufe und in Niederschlagswasseranlagen nicht eingeleitet werden. Soweit Fahrzeugoberwäschen auf Grundstücken durchgeführt werden, ist dies ausschließlich auf Flächen, die gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Wasserrecht dafür hergerichtet sind (Waschplätze), erlaubt. Das Waschwasser ist nach einer entsprechenden Vorbehandlung ausschließlich in Schmutzwasserkanäle einzuleiten, es sei denn, dass ohne jegliche Zusätze von Wasch-, Reinigungs- oder Pflegemitteln gewaschen wurde. Die Wäsche von ölverunreinigten Teilen ist verboten. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt. Absatz 12 bleibt unberührt.

(9) Über die vorstehenden Bedingungen hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers, zum Schutz der Gewässer oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(10) Die Gemeinde kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Sie kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Für häusliches Abwasser gilt dieses entsprechend, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. Die Entleerung der Abscheider muss gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Die vorschriftgemäße Entsorgung des Abscheidegutes obliegt dem Anschlusspflichtigen. Über den Verbleib des Abscheidegutes hat der Anschlusspflichtige Buch zu führen. Dieses ist auf Verlangen dem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde vorzulegen. Das Abscheidegut darf an keiner Stelle einer Abwasseranlage zugeführt werden. Der Anschlusspflichtige haftet für jeden Schaden, der durch die versäumte Entleerung des Abscheidegutes entsteht.

(11) Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.

(12) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 10 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(13) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen, hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(14) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, wenn das Abwasser mehr als häusliches Abwasser mit Schadstoffen belastet ist und ein Verstoß gegen die Absätze 2 bis 12 vorliegt, andernfalls die Gemeinde.

(15) Abwasservorbehandlungsanlagen, wie zum Beispiel Abscheideanlagen für Fette nach DIN EN 1825 in Verbindung mit DIN 4040 Teil 100, Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858 in Verbindung mit DIN 1999 Teil 100 und 101, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen werden von der Gemeinde gefordert, wenn das unbehandelte Abwasser nicht den vorstehenden Absätzen entspricht oder rückhaltbare Stoffe nach vorstehenden Absätzen anfallen.

(16) Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie es bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser gefährliche Stoffe, ist immer eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

(17) Die Gemeinde kann Kontrolleinrichtungen vorschreiben, mit denen die Wirkung der Abwasservorbehandlungsanlage und die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen und dauerhaft zu überwachen sind. Hinter Abwasservorbehandlungsanlagen muss in der Ablaufleitung ein Probenentnahmeschacht oder eine Probenentnahmeeinrichtung vorhanden sein. Die Plombierung von Sicherheitseinrichtungen kann angeordnet werden. Die Gemeinde kann, insbesondere wenn der Verdacht besteht, dass unzulässige Einleitungen vorgenommen werden, selbstständige Messgeräte in den hierfür erforderlichen Kontrollschächten an der Verbindungsstelle zwischen öffentlicher Abwasseranlage und Grundstücksentwässerungsanlage einbauen lassen. Die Kosten für Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen, es sei denn, die Überwachungsmaßnahme bestätigt den Verdacht nicht.

(18) Lässt sich eine erforderliche Vorbehandlung des Abwassers nicht oder nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt erreichen, so kann die Gemeinde die weitere Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen untersagen.

§ 9
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer (siehe § 5 Nr. 2) im Entsorgungsgebiet ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger Rechtsvorschriften verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und wenn dieses durch eine Straße, einen Platz oder einen Weg erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschluss zu seinem Grundstück vorhanden ist, um eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu verhindern (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Hebeanlage/Pumpstation angeschlossen werden kann oder nur durch einen privaten oder öffentlichen Weg unmittelbar mit einer Straße, einem Platz oder einem Weg verbunden ist, in der ein betriebsfertiger und aufnahmefähiger Abwasserkanal mit Grundstücksanschluss vorhanden ist. Der Grundstückseigentümer hat zum Anschluss einen Antrag nach § 11 zu stellen.

(2) Der Grundstückseigentümer (siehe § 5 Nr. 5) ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger Rechtsvorschriften verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(3) Bei Neu- und Umbauten auf dem Grundstück muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 12 ist durchzuführen. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist.

(4) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 2 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 12 Absatz 4 ist durchzuführen.

(5) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 8 Absatz 10), sind diese Abwässer nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.

(6) Sollte sich während des Betriebs der Abwasserentwässerung herausstellen, dass ein Fehlanschluss vorliegt, so ist dieser Fehlanschluss unverzüglich nach Feststellung zu beseitigen. In begründeten Fällen kann die Gemeinde die sofortige Außerbetriebnahme des Fehlanschlusses verlangen. Die Kosten der Beseitigung des Fehlanschlusses gehen zulasten des Anschlussberechtigten. Bei Vorliegen eines Fehlanschlusses, bei dem Schmutzwasser dem Niederschlagswasserkanal zugeführt wird, ist unverzüglich die weitere Nutzung dieses Fehlanschlusses zur Ableitung von Schmutzwasser einzustellen.

(7) Ändert die Gemeinde ihr öffentliches Entwässerungssystem, so ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, diese Änderungen auch auf seinem Grundstück zuzulassen oder selbst durchzuführen.

(8) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Grube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des Schlamms oder des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Kleinkläranlage oder die abflusslose Grube einzuleiten und den Schlamm oder das Schmutzwasser der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung, soweit die Gemeinde von der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Grube noch keine Kenntnis hat oder vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben die Anzahl, die Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen; wasserrechtliche Verfahren sind davon unberührt.

§ 10
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Gemeinde kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewähren, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der schriftlich zu begründende Antrag ist innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Anschlusszwang oder nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Grube im Sinne von § 9 Absatz 8.

(2) Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser besteht nicht für die Grundstücke, für die die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 2 Absatz 3 übertragen wurde.

(3) Niederschlagswasser kann vom Grundstückseigentümer in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden, insbesondere für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnereien für die Bewässerung. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die im Entsorgungsgebiet üblichen Starkregenereignissen (Gewitterregen) anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 9. Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter Bedingungen und Auflagen ergehen und wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

§ 11
Antragsverfahren

(1) Der zu unterschreibende Antrag auf Anschluss an die Abwasseranlagen (Entwässerungsantrag) muss auf einem besonderen Vordruck in zweifacher Ausfertigung gestellt werden.

(2) Der Antrag muss enthalten

1. eine Bauzeichnung und soweit erforderlich, eine Baubeschreibung des Gebäudes unter Angabe der Maße,

2. Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlagen eingeleitet werden soll und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltsabwasser handelt,

3. Angaben über etwaige Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben,

4. Angaben über Leitungen, Kabel und sonstige unterirdische Anlagen,

5. die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist,

6. gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage.

(3) Der Antrag muss außerdem enthalten

1. eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen; dabei ist, folgendes vorzulegen:

   a) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwässer anfallen, im Maßstab 1:500 oder größer. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die überbaubaren Grundstücksflächen angegeben werden. Befinden sich auf dem Grundstück Abwasserleitungen, Anlagen zur Wasserversorgung oder andere Vorrichtungen zur Beseitigung von Abwässern oder Grundwasserleitungen, sind sie gleichfalls einzutragen, ebenso etwa vorhandene abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen

   b) ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung des Hausabflussrohres zum Grundstücksanschluss

   c) Grundrisse des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Abwasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen infrage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse

2. alle Angaben, die die Gemeinde für eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung oder zur Einleitung in ein Gewässer benötigt

(4) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist. Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.

§ 12
Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

(1) Die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder Änderung sowie der Um-/ und Ausbau von Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind der Gemeinde rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder Änderung sowie der Um- und Ausbau von Grundstücksentwässerungsanlagen und Kleinkläranlagen, sowie abflusslosen Gruben bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde. Der Entwässerungsantrag ist gemäß § 11 zu stellen.

(2) Die Anschlussgenehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Die Gemeinde kann die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs, mit zeitlicher Befristung und unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Gemeinde kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der bestehenden oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. des Grundstücksanschlusses nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen der Abnahmepflicht durch die Gemeinde. Der Grundstückseigentümer und/oder die ausführende Firma hat die Abnahme bei der Gemeinde zu beantragen. Bei der Abnahme werden die Lage, der ordnungsgemäße Anschluss und die Formgenauigkeit der Leitungen durch optische Kontrollen überprüft. Alle abzunehmenden Anlagen müssen gut sichtbar und zugänglich sein. Die Rohrgräben müssen offen liegen. Vor der Abnahme ist eine Dichtheitsprüfung mittels Druckluft oder Wasserdruck nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und spätestens bei der Abnahme ein Dichtigkeitsnachweis vorzulegen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, sind diese innerhalb einer von der Gemeinde zu stellenden Frist zu beseitigen. Danach erfolgt eine erneute Abnahme. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Kosten einer zweiten Abnahme und weitere Abnahmen zu erstatten. Die Prüfung und Abnahme durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben. Ausnahmen von der Abnahmepflicht können von der Gemeinde in der Genehmigung festgelegt werden. Zum Zeitpunkt der Abnahme sind gültige Bestandspläne der Grundstücksentwässerungsanlage sowie ein Dichtigkeitsnachweis der erdverlegten Abwasserleitungen nach DIN EN 1610 vorzulegen. Die Durchführung einer TV-Inspektion kann von der Gemeinde gefordert werden.

(5) Sowohl der Herstellungsbeginn, als auch der Fertigstellungszeitpunkt der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Kleinkläranlagen und abflussloser Gruben bzw. des Grundstücksanschlusses, sind der Gemeinde jeweils mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Kleinkläranlagen und abflussloser Gruben nicht begonnen werden.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist entsprechend der Genehmigung auszuführen.

(7) Die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussgenehmigung schriftlich erteilt und die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Kleinkläranlagen und abflussloser Gruben sowie den Kontrollschacht oder die Übergabeeinrichtung abgenommen und freigegeben hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme und Freigabe übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.

III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 13
Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse und Übergabeschächte

(1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse (§ 5 Nr. 3) sowie deren Änderung bestimmt die Gemeinde, die auch Eigentümer der Grundstücksanschlüsse ist. Sind mehrere Abwasserkanäle (Sammler) in der Straße vorhanden oder wird das Grundstück von mehreren Straßen mit Abwasserkanälen erschlossen, so bestimmt die Gemeinde, an welchem Abwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird.

(2) Jedes Grundstück soll einen eigenen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal (Sammler) in der Straße haben. Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks werden ausschließlich durch die Gemeinde hergestellt, erweitert, erneuert, verbessert, geändert, beseitigt, umgebaut und unterhalten. Für den Fall, dass der Abwasserkanal für das anzuschließende Grundstück über ein oder mehrere weitere Grundstücke geführt werden muss (z. B. bei Hinterliegergrundstücken), hat der Anschlussverpflichtete die hierfür erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen (Herstellung der Leitung auf den weiteren Grundstücken einschließlich notwendiger Bestellung von Grunddienstbarkeiten/Baulasten).

(3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Grundstücksanschluss, bei Trennsystem je einen für Schmutz- und Niederschlagswasser, haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Kosten dafür trägt der Grundstückseigentümer. Es soll möglichst nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude auf einem Grundstück können über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden.

(4) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss oder über eine Grundstücksentwässerungsanlage des Nachbargrundstücks zulassen. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind Gesamtschuldner hinsichtlich der Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit. Jedes gemeinsam mit einem anderen Grundstück oder über ein anderes Grundstück angeschlossene Grundstück gilt als an die öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen. Die beteiligten Grundstückseigentümer müssen den gemeinsamen Grundstücksanschluss oder die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich durch Eintragung einer Dienstbarkeit und/oder öffentlich-rechtlichen Baulast gesichert haben. Bei nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgeführten Grundstücksanschlüssen oder gemeinsamer Nutzung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist in jedem Fall eine Sicherung in Form der Baulast erforderlich. Dieses ist ausschließlich die Angelegenheit der beteiligten Grundstückseigentümer.

(5) Grundsätzlich bestimmt die Gemeinde Lage, Anordnung und technische Ausführung von Grundstücksanschlüssen und Übergabeschächten (Kontrollschächten). Übergabeschächte sind durch den Grundstückseigentümer stets nahe der Grundstücksgrenze zu errichten und zu unterhalten. Diese dürfen nicht überdeckt werden. Übergabeschächte von Grundstücksanschlüssen an die zentrale Schmutz- oder Mischwasserbeseitigung sind gemäß DIN 1986 Teil

100 herzustellen und müssen über ein offenes Gerinne verfügen. Im Falle von Grundstücksanschlüssen an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung behält sich die Gemeinde vor, über die technische Ausführung und Dimensionierung des Schachtbauwerkes nach Lage, Tiefe und örtlichen Gegebenheiten des Grundstücksanschlusses im Einzelfall zu entscheiden.

(6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entsprechenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(7) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, ist nach Aufforderung der Gemeinde jedes der neu entstehenden Grundstücke nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen.

§ 14
Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse

(1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlüsse obliegt der Gemeinde auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Verbesserung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Arbeiten haben können, besteht für die Gemeinde erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.

(2) Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Änderungen oder Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden. Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit schriftlicher vorheriger Zustimmung (Einwilligung) der Gemeinde ausnahmsweise und auf ausschließliches Risiko des Grundstückseigentümers dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen zu erstatten.

(3) Ändert die Gemeinde auf Veranlassung des Grundstückseigentümers oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 15) auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der auf Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt oder ein Sammler von der Gemeinde neu gebaut oder erneuert wird.

(4) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten an Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

(5) Die Gemeinde hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für Unterhaltung und die Reinigung des Grundstücksanschlusses zu erstatten, wenn diese erforderlich werden, weil von seinem Grundstück Stoffe in die Abwasseranlagen eingeleitet wurden, die nach den Bestimmungen dieser Satzung und sonstiger rechtlicher Vorschriften nicht eingeleitet werden dürfen. Mehrere Grundstückseigentümer eines gemeinsamen Anschlusses sind Gesamtschuldner.

§ 15
Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Abwassers dienen (§ 5 Nr. 4).

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den geltenden Regeln der Technik in der jeweils gültigen Fassung und nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung zu errichten und zu betreiben. Insbesondere ist die DIN 1986 Teil 100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056" zu beachten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu verbessern, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(3) Besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage kein ausreichendes Gefälle, so kann die Gemeinde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage/Pumpstation zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage/Pumpstation ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Ein erster Revisionsschacht (siehe § 13 Absatz 5) ist an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Abwasserkanal (Sammler) liegt, zu errichten. Übergabeschächte für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem Hinterliegergrundstück zu errichten. Die Schächte müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Schächte ist unzulässig.

(5) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Abwasserleitungen einschließlich Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Die ordnungsgemäße Verfüllung und Verdichtung der Rohrgräben gemäß DIN EN 1610 ist nach der Abnahme zusätzlich nachzuweisen.

(6) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Technik, ggf. nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, in Abstimmung mit der Gemeinde zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen der Gemeinde eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße Eigenüberwachung, Wartung und Generalinspektion sowie die regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts sind der Gemeinde nachzuweisen.

(7) Die Gemeinde ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an ihre Abwasseranlagen anschließen zu lassen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind (siehe § 12).

(8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der

Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(9) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen wasserdicht sein. Dichtigkeitsnachweise sind gemäß DIN 1986 Teil 30 zu erbringen. Die Gemeinde ist bei gegebener Veranlassung berechtigt, eine Dichtigkeitsprüfung bzw. TV-Inspektion einer Grundstücksentwässerungsanlage zu fordern. Jeder Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seinem Grundstück kein Schlamm, Laub oder ähnliche Abfälle in die öffentlichen Abwasseranlagen eingebracht werden.

(10) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

(11) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Abwasserbeseitigung mittels Druckentwässerungsanlagen durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen. Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

(12) Versickerungsanlagen und private Grundstücksentwässerungsanlagen auf Nachbargrundstücken sind durch Dienstbarkeiten und/oder Baulasten zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn in Ausnahmefällen (z. B. bei Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenbauweise oder Garagenhöfe) auf Antrag durch die Gemeinde gestattet wird, dass mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame, private Anschlussleitung entwässert werden.

§ 16
Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und Zutrittsrechte

(1) Den mit einem Ausweis versehenen Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde ist

1. zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,

2. zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere gemäß § 8,

3. zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,

4. zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen und zur sonstigen Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Erhebung von Abgaben und/oder Geltendmachung von Kostenerstattungen sowie

5. zur Beseitigung von Störungen

unverzüglich und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu Grundstücken und Räumen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch das Grundstück und die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Gemeinde hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

(3) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Pumpstationen, Reinigungsschächte, Reinigungsöffnungen, Übergabeschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und die für die Berechnung von Abgaben- und Kostenerstattungsansprüchen erforderlichen Auskünfte (Bemessungsgrundlagen) zu erteilen.

(6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 17
Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Abwassereinläufe, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für den rückstaufreien Abfluss des Abwassers auf seinem Grundstück zu sorgen. Rückstauebene ist grundsätzlich die Höhe der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück bzw. die Geländehöhe über der Anschlussstelle der Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage, soweit die Gemeinde nicht für einzelne Entwässerungsabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt. Soweit erforderlich, ist das Abwasser oder sonstige Wasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in die öffentliche Abwasseranlage zu heben. Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Abläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen der DIN EN 12056 gegen Rückstau gesichert sein. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tiefliegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen sind. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Abwasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern. Jeder Anschlussberechtigte ist für den Einbau, die Unterhaltung und die Wartung entsprechender Anlagen zur Sicherung gegen Rückstau selbst verantwortlich.

IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 18
Bau, Betrieb und Überwachung

(1) Kleinkläranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, zu errichten, zu warten und zu betreiben. Wird der Gemeinde die Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen in Gewässer von der Wasserbehörde erteilt, so sind sämtliche Auflagen, welche aus dieser Erlaubnis erwachsen, von dem entsprechenden Grundstückseigentümer zu übernehmen. Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf eine ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schlamms und/oder des Schmutzwassers entnehmen oder entnehmen lassen.

(2) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben und deren Zuwegungen sind so anzulegen und zu bauen, dass ein Entsorgungsfahrzeug sie ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube gefahrlos entleert werden kann. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person gefahrlos zu öffnen sein.

(3) Die regelmäßige Kontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen hat nach DIN 4261, Teil 3 (Anlagen ohne Abwasserbelüftung), bzw. nach DIN 4261, Teil 4 (Anlagen mit Abwasserbelüftung) zu erfolgen. Zur Durchführung der Wartungsarbeiten ist der Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer Fachfirma gegenüber der Gemeinde nachzuweisen. Sofern eine Schlammspiegelmessung durchgeführt wurde, sind die Ergebnisse auf einem Wartungsprotokoll festzuhalten. Die Wartungsprotokolle sind innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Durchführung der Wartung der Gemeinde vorzulegen. Wenn das Wartungsunternehmen die Notwendigkeit einer Schlammabfuhr feststellt, sind die Wartungsprotokolle umgehend vorzulegen.

(4) Für jede Kleinkläranlage gemäß DIN 4261 ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Ergebnisse der Eigenkontrollen eingetragen und die Wartungsberichte eingefügt werden müssen. Im Betriebstagebuch sind außerdem der Zeitpunkt der Schlammabfuhr und besondere Vorkommnisse zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

(5) Der Grundstückseigentümer hat Mängel an der Kleinkläranlage und an der abflusslosen Grube nach Feststellung oder Aufforderung durch die Wasserbehörde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(6) Für die Überwachung gilt § 16 entsprechend.

(7) Auf Grundstücken, die an die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen angeschlossen werden können, dürfen keine Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben betrieben werden. Der Anschlussnehmer hat auf seine Kosten binnen 2 Monaten nach dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen privaten Grundstücksentwässerungseinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle oder Leitungen, soweit sie nicht dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage oder einem anderen ordnungsgemäßen Zweck (Niederschlagswassersammlung) dienen, zu entleeren und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 19
Einbringungsverbote

In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen die in § 8 aufgeführten Stoffe nur eingeleitet werden, wenn deren Konzentration mit häuslichem Schmutzwasser vergleichbar ist.

§ 20
Entleerung

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden von der Gemeinde und ihren Bediensteten oder Beauftragten auf Kosten der Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten der Gemeinde oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt und Zufahrt zu gewähren. Die tatsächlich abgefahrene Menge ist durch Unterschrift auf dem Abfuhrbegleitzettel zu bestätigen. Zur Entsorgung gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Verweigert der Grundstückseigentümer die Regelabfuhr, so findet § 30 Anwendung.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungs- bzw. Entschlammungshäufigkeit:

1. Ist eine Entleerung der Kleinkläranlage auf der Grundlage einer Schlammspiegelmessung nicht möglich oder liegen keine Wartungsprotokolle vor, so findet die Entleerung wie folgt statt:

   a) Mehrkammerausfaulgruben werden alle zwei Jahre entschlammt. Bei einer Schlammmenge von 50 % des Nutzvolumens der ersten Kammer ist die Anlage unverzüglich zu entschlammen und ggfs. eine Verkürzung des Entschlammungsintervalls zu veranlassen.

   b) Einkammerabsetzgruben werden alle zwei Jahre entleert. Bei einer Schlammmenge von 70 % des Nutzvolumens ist die Anlage unverzüglich zu entleeren und ggfs. eine Verkürzung des Entleerungsintervalls zu veranlassen.

   c) Mehrkammerabsetzgruben werden alle zwei Jahre entleert. Bei einer Schlammmenge von 50 % des Nutzvolumens der ersten Kammer ist die Anlage unverzüglich zu entleeren und ggfs. eine Verkürzung des Entleerungsintervalls zu veranlassen.

   d) Altanlagen, die über keine biologische Behandlung (Nachrüstung) verfügen sind mindestens jährlich zu entleeren/entschlammen.

2. Ist eine Entleerung auf der Grundlage einer Schlammspiegelmessung möglich und liegen Wartungsprotokolle vor, bilden die Ergebnisse der Schlammspiegelmessungen die Grundlage für die Entleerung des Inhalts bzw. der Entschlammung der Kleinkläranlagen.

3. Die Entleerung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben erfolgt in zeitlich regelmäßigen Abständen entsprechend dem Schmutzwasseranfall und dem vorhandenen Speichervolumen. Die Abfuhrtermine werden individuell mit den Grundstückseigentümern abgesprochen.

(3) Soweit private Unternehmen als Beauftragte die Abfuhr durchführen, sind sie Dritte im Sinne des § 46 LWG. Sie handeln im Auftrag der Gemeinde.

(4) Die Gemeinde oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann auch öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgelegten Zeitpunkt erfolgen kann.

(5) Die Kosten für eine abschließende Reinigung nach Außerbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage trägt der Grundstückseigentümer.

(6) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlamms aus den Kleinkläranlagen und des Schmutzwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

V. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 21
Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Abwasserbeseitigung über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer wird von der Gemeinde rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes benachrichtigt.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der öffentlichen Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Gemeinde; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch oder im Baulastenverzeichnis eingetragen sind.

(4) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Führt die Gemeinde aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels Druckentwässerungsanlagen durch, so kann sie bestimmen, dass Teile der Druckentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück liegen müssen. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Gemeinde auf seinem Grundstück eine für die öffentliche Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe (einschließlich Schachtbauwerk und Steuerungskasten) sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und gegebenenfalls erneuert.

(7) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlagen trifft die Gemeinde. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Gemeinde ist berechtigt, wenn nicht anders möglich, die Druckpumpe samt Steuerung auf ihre Kosten an das häusliche Elektrizitätsnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.

(8) Die Druckpumpe, die dazugehörigen Anlagenteile sowie die Druckleitungen werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.

(9) Die Absätze 6 bis 8 gelten nicht für private Druckleitungen im Sinne von § 15 Absatz 10 oder Hebeanlagen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage.

VI. Abschnitt: Abgaben

§ 22
Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung

(1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung bzw. der räumlichen Erweiterung und die Anschaffung der Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde einmalige Anschlussbeiträge aufgrund der Satzung der Gemeinde Grinau über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS) in der jeweils geltenden Fassung. Zur Deckung des Aufwandes für den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Abwasserbeseitigungsanlagen können Beiträge durch gesonderte Satzungen erhoben werden.

(2) Für die Vorhaltung und die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde zur Deckung der erforderlichen Kosten Benutzungsgebühren aufgrund der Satzung der Gemeinde Grinau über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für die zusätzliche Herstellung, die Änderung, die Beseitigung, den Um- und Ausbau von Grundstücksanschlüssen sowie die Kosten für die Unterhaltung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen, die u. a. durch eine Teilung von Grundstücken erforderlich werden, fordert die Gemeinde die Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen auf der Grundlage der Satzung der Gemeinde Grinau über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS) in der jeweils geltenden Fassung.

VII. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 23
Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde oder mit ihrer Zustimmung (Einwilligung) betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 24
Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 9 Absatz 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(3) Wechselt das Eigentum oder Erbbaurecht an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte verpflichtet.

§ 25
Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die nicht Bestandteil einer von der Gemeinde genehmigten und trotzdem angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, insbesondere frühere Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten nach dem Anschluss auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können oder der Grundstückseigentümer hat die Altanlagen zu beseitigen.

§ 26
Haftung

(1) Für Mängel oder Schäden sowie für deren Feststellung und Beseitigung, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Er haftet auch für Kosten, die aufgrund von nach § 16 angeordneten Maßnahmen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach dem Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher sind Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze

2. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes

3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung

4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Ersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten seit Kenntnis des Schadens bei der Gemeinde schriftlich geltend zu machen und falls diese ablehnt, innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Monaten gerichtlich weiter zu verfolgen. Außerdem hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(6) Wenn abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwen-

diger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlammt werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 27
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 8 Absatz 1 dieser Satzung Abwasser oder sonstiges Wasser der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet

2. § 8 Absatz 2 dieser Satzung anderes als Abwasser oder nicht das gesamte Abwasser über die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet

3. § 8 Absatz 8 dieser Satzung Kraftfahrzeuge wäscht

4. § 8 Absatz 11 dieser Satzung Abwasser verdünnt, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungswerte zu erreichen

5. § 9 Absatz 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt

6. § 9 Absatz 2 dieser Satzung sein Abwasser nicht oder nicht vollständig der öffentlichen Abwasseranlage zuführt bzw. sein Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen entgegen § 9 Absatz 8 nicht oder nicht vollständig der Gemeinde zur Abholung überlässt

7. § 12 Absatz 5 dieser Satzung ohne Einwilligung der Gemeinde vor Erteilung einer Genehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt

8. § 12 Absatz 6 dieser Satzung die Entwässerungsanlage nicht entsprechend der Genehmigung herstellt

9. § 12 Absatz 7 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt

10. § 14 Absatz 2 dieser Satzung den Grundstücksanschluss verändert und/oder überbaut oder verändern und/oder überbauen lässt

11. § 15 Absatz 8 dieser Satzung die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt

12. § 16 Absätze 1 und 2 dieser Satzung Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück gewährt

13. § 16 Absatz 4 dieser Satzung nicht die Zugänglichkeit zu allen Teilen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück sicherstellt

14. § 16 Absatz 5 dieser Satzung nicht die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt

15. § 20 dieser Satzung die erforderliche Entleerung bzw. Entschlammung der Grundstücksabwasseranlage verweigert

16. § 23 dieser Satzung die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt

17. § 24 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht unverzüglich nachkommt

18. § 25 dieser Satzung die Herrichtung von Altanlagen unterlässt.

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Absatz 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO und Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden. Diese soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit hat, deutlich überschreiten. Eine zusätzliche und darüber hinausgehende Ausschöpfung des geldwerten Vorteils des Verwaltungsunrechts bleibt davon ebenso unberührt wie die Möglichkeit der Gemeinde, Schadensersatzansprüche geltend zu machen oder ggf. die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu beantragen.

(4) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des OWiG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28
Datenschutz

(1) Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der DSG-VO sowie der Vorschriften des LDSG in den jeweils geltenden Fassungen.

Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Gemeinde zulässig:

1. Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten

2. Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten

3. Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten

4. Für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von Nr. 1 bis 3

5. Grundstücksgröße

6. Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücksnummer, Flur, Gemarkung, Grundbuchblattnummer)

7. Wohnungs- und Teileigentumsanteil

8. Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung

9. die überbaute und befestigte Grundstücksfläche

10. die Lage der Grundstücksentwässerungseinrichtung insbesondere der Übergabeschächte

11. Weitere personenbezogene Daten, sofern dieses nach dieser Satzung erforderlich ist.

Die Erhebung der vorstehenden Daten erfolgt aus folgenden Registern, Dateien und Unterlagen:

1. Meldedatei der zuständigen Meldebehörde
2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung
3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts
4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde
6. Gewerberegisterdatei der Gemeinde
7. Kanalkataster der Gemeinde
8. Daten der Katasterämter
9. Grundstückskaufverträge

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Verpflichteten und Berechtigten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten, ein Verzeichnis der Verpflichteten und Berechtigten mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Diese Daten dürfen nur zum Zwecke dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden. Bei dieser Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die Daten verarbeitende Stelle bleibt verantwortlich. Die Gemeinde führt zur Überwachung der Indirekteinleiter ein Indirekteinleiterkataster.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 29
Befreiungen

(1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 30
Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel, Einstellung der Entsorgung

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen auch Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des LVwG in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden

2. die Einleitung von Abwasser unter der Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Abwasseranlagen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind.

Die Gemeinde hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

§ 31
Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gemäß § 11 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

(3) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, können von der Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 117 LVwG widerrufen werden.

§ 32
Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merk- und Arbeitsblätter

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merkblätter, Arbeitsblätter und sonstige außerrechtliche Regelungen sind beim Amt Sandesneben-Nusse, - Der Amtsvorsteher -, Am Amtsgraben 4, 23898 Sandesneben, auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf beim Amt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Grinau vom 29.03.1996 außer Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Grinau, den 14.09.2021

Gemeinde Grinau
Der Bürgermeister

K. Juhl
Juhl



Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Grinau über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) vom 01.10.2021:

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser (siehe § 2 Abs. 1) (Grundstücke mit Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser auf den Nutzungsberechtigten):

Nr.	PLZ und Ort	Grundstück Kleinkläranlage	Flur	Flurstück	Einleitstelle / Gewässer
Keine					

Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Grinau über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) vom 01.10.2021:

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser (siehe § 2 Abs. 4) (Grundstücke mit Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten):

Nr.	PLZ und Ort	Grundstück Kleinkläranlage	Flur	Flurstück	Einleitstelle / Gewässer
Keine					

Anlage 3

Kämmerei

Sandesneben, den 03.09.21
(Ort) (Datum)

B e s c h l u s s - V o r l a g e

für die Sitzung der Gemeindevertretung Grinau am 14.09.2021, TOP 13

Betreff: Neufassung der Satzung der Gemeinde Grinau über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS)

Erläuterungen:

I. Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung:

Die Amtsverwaltung führt nach und nach in allen Gemeinden eine an die aktuelle Rechtsprechung angelehnte Mustersatzung ein. Hierdurch wird ein einheitliches Regelwerk für alle Gemeinden geschaffen. Diese Beitrags- und Gebührensatzung ist auf die heute ebenfalls zu beschließende Allgemeine Abwassersatzung (AAS) abgestimmt und ist daher im Doppelpack zu beschließen.

II. Beiträge:

Die Gemeinde Grinau betreibt eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage, welche zu Teilen aus Beiträgen (re-)finanziert wurde. Beiträge werden immer dann erhoben, wenn ein noch nicht beitragsmäßig abgegoltenes Grundstück an die Anlage angeschlossen wird. Grundlage für die Erhebung von Beiträgen und deren Bemessung ist eine Beitragssatzung.

Nach Fertigstellung der Abwasserbeseitigungsanlage, Ende der 90er Jahre, wurden alle zum Zeitpunkt der Fertigstellung angeschlossenen Grundstücke zum Beitrag herangezogen. In den vergangenen Jahren wurden nur noch vereinzelte Grundstücke nachveranlagt. Die Grundstücke in den B-Plänen wurden voll erschlossen veräußert, so dass kein separater Beitrag festgesetzt wurde.

Der Amtsverwaltung ist aufgefallen, dass die aktuelle Beitragssatzung der Gemeinde Grinau verjährt ist. Satzungen nach dem Kommunalabgabengesetz haben eine maximale Geltungsdauer von 20 Jahren. Aus diesem Grund ist die Neufassung der Beitragssatzung notwendig. Diese wird nun mit der Gebührensatzung als Gebühren- und Beitragssatzung vereint.

Der Beitragsmaßstab und die Beitragshöhe dieser Satzung entsprechen, der verjährten Satzung aus dem Jahr 1996. Da es keine Neukalkulation der Beiträge gibt, wird dieser Teil aus der alten Satzung übernommen. Nach der aktuellen Rechtsprechung müssen Abwasserbeiträge alle 10 Jahre neu kalkuliert werden. Bei den Abwassergebühren ist diese Zeitraum nur 3 Jahre und wird seitens der Gemeinde zuletzt penibel eingehalten. Für die Zukunft sollte die Gemeinde auch den Zeitraum für die Abwasserbeiträge einhalten. Die Verwaltung schlägt daher vor, dass die Gemeinde für die Zukunft ihre Beiträge neu kalkulieren lässt. Eine Beitragskalkulation kann seitens der Treukom GmbH erstellt werden. Die Amtsverwaltung kann hierfür ein Angebot einholen und unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt zur Beratung in eine spätere Gemeindevertretersitzung geben.

III. Gebühren:

Gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der aktuellen Rechtsprechung sind die Abwassergebühren spätestens alle 3 Jahre zu überprüfen. Die Gemeinde Grinau hat die Abwassergebühren letztmalig für das Jahr 2018 kalkuliert. Auf Anraten der Verwaltung hat die Gemeinde in diesem Jahr die Fa. Treukom GmbH mit der Fortschreibung des Anlagevermögens und der Erstellung einer Gebührenkalkulation zum 01.10.2021 beauftragt. Die Arbeiten wurden fertig gestellt. Hiernach ergeben sich neue Gebührensätze.
Diese stellen sich wie folgt dar:

Schmutzwasserbeseitigung:

Grundgebühr	4,00 EUR/Monat	(bisher: 2,50 EUR/Monat)
Zusatzgebühr	2,28 EUR/m³	(bisher: 1,93 EUR/m³)

Niederschlagswasserbeseitigung:

Zusatzgebühr	0,33 EUR / m²/ Jahr	(bisher: 8,49 EUR/20m²/Jahr)

Die Berechnungen der Treukom GmbH sind der Beschlussvorlage beigefügt.

Die Veränderungen der Gebühren begründen sich wie folgt:

Abschreibungsvariante:
Da man heute bereits erkennen kann, dass das auf Basis der ehemaligen Herstellungskosten angesammelte Kapital nicht reichen wird um die Anlage im Erneuerungsfall zu finanzieren, muss man vorsorgen und entsprechend mehr Geld für spätere Jahre zurücklegen. Daher können die Abschreibungen vom Wiederbeschaffungszeitwert ermittelt. Dieser Wert berücksichtigt die zwischenzeitlichen Preissteigerungen, so dass künftige Ersatzinvestitionen leichter getätigt werden können. Gebührenrechtlich besteht an dieser Stelle ein Wahlrecht seitens der Gemeinde. Aufgrund der Preissteigerungen im Bausektor liegen die Zuwächse bei 5 bzw. 4,7% in den Jahren 2019 und 2020, die zur Steigerung der jährlichen Abschreibung um diese Prozentsätze führen. Im Anlagenspiegel für das Jahr 2021 beträgt die Differenz zwischen den Abschreibungen von den Herstellungskosten und den Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert 10.369,66 EUR (Anlage 4 – unten rechts). Auf die jährliche Abwassermenge von 14.600 m³ bezogen sind dies rd. 71 Cent/m³. Über die letzten Jahre wurden so 16.111 EUR an Mehrabschreibungen erwirtschaftet (Anlage 3 – lfd.Nr. 11). Für den künftigen Gebührenkalkulationszeitraum wird nur von den ehemaligen Herstellungskosten abgeschrieben, um das Kostenniveau zu senken.

Für den Bau der Anlage sind bisher 1.570.739,32 Euro investiert worden, wovon bereits 650.892,40 EUR abgeschrieben worden. Der durchschnittliche Restwertanteil beträgt 58,6% *(Anlage 4)*

Zuführung Entschlammungsrücklage:
Die Zuführung zur Entschlammungsrücklage ist ein weiterer Faktor für die Steigerung des Kostenniveaus. Durch die Änderung der Klärschlamm- und Düngemittelverordnung im Jahre 2018 haben sich die Entschlammungskosten um ein Vielfaches erhöht. Im Jahr 2009 wurde seitens der Gemeinde die letzte Entschlammung vorgenommen.

In den bisherigen Kalkulationen war die Zuführung zur Rücklage eher pauschalisiert. Künftig wird der Zuführungsbetrag anhand der jährlichen Schmutzwassermenge und den aktuellen Entsorgungspreisen bemessen. Aufgrund von Berechnungen geht man davon aus, dass in einem Kubikmeter Abwasser ein Schlammanteil von 0,5% enthalten ist. Bei einer durchschnittlichen jährlichen Abwassermenge von rd. 14.600 m³ werden jährlich 73 m³ Klärschlamm in die Anlage eingetragen. Der aktuelle Entsorgungspreis beziffert sich auf rund 101,15 EUR. Folglich ergibt sich ein jährlicher Zuführungsbetrag von 7.383,95 EUR *(Anlage 8 – rechter Kasten).*
Je Kubikmeter sind dies rd. 51 Cent (7.383,95 EUR / 14.600 m³).

Gebührenrechtlich entstehen die Kosten der Entschlammung nicht erst durch die Durchführung der Entschlammung, sondern jährlich durch den Eintrag in die Teiche. Daher ist es ratsam bereits die zu erwartenden Kosten anzusetzen.

Zur Erinnerung in der vorangegangenen Vorkalkulation waren Zuführungsbeträge jährlich auf 2.400 EUR kalkuliert worden, da die Auswirkungen der Düngemittelverordnung noch nicht bekannt waren und der damalige Rücklagenbestand (25.238,74 EUR) zum 31.12.20219 auskömmlich erschien.

Abschließend bleibt anzumerken, dass von den jährlichen Kosten in Höhe von 49.052,06 EUR auf die Abschreibung und die Rückstellungen 28.886,00 EUR entfallen.

Schmutzwassergebühr:
Das Kostenniveau beträgt durch allgemeine Preissteigerungen und die angepasste Zuführung zur Entschlammungsrücklage künftig 2,23 EUR/m³ bei Erhöhung der Grundgebühr um 1,50 EUR *(Anlage 2 - Blatt 2 - Zeile 38)*. Darüber hinaus müssen noch 2.360 EUR aus Unterdeckungen aus Vorjahren nachgeholt werden, welche sich mit 0,05 EUR auswirken und die Zusatzgebühr auf 2,28 EUR/m³ erhöhen. In diesen Unterdeckungen sind nicht die Nacherhebung der nicht erwirtschafteten Mehrabschreibungen enthalten. Auf deren Nachholung wird verzichtet.

Grundgebühr:	**4,00 EUR/mtl.**	**(bisher 2,50 EUR/mtl.)**
Zusatzgebühr:	**2,28 EUR/m³**	**(bisher 1,93 EUR/m³)**

Für den Durchschnittshaushalt mit einem Abwasseranfall von 120 m³ ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung von 60,00 EUR (1,50 EUR x 12 Monate + 120 x 0,35 EUR). Auf den Monat runtergebrochen sind es 5,00 EUR.

Niederschlagswasser:

Die Befragung zu den angeschlossenen Flächen hat ergeben, dass eine gebührenrelevante Fläche von 17.809 m² angeschlossen ist. Hierbei sind die Flächen mit einem Abflussbeiwert entsprechend dem Grad der Versiegelung multipliziert worden. Bisher war man von weitgeringeren Flächen ausgegangen. Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung fallen Kosten in Höhe von 5.890 EUR an. Somit ergibt sich eine Gebühr von 0,33 EUR je m² angeschossener Fläche. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung wird seitens der Treukom GmbH und Herrn Rechtsanwalt Dörfler empfohlen die Gebühr je Quadratmeter zu erheben. In der Vergangenheit war es üblich 20-qm-Einheiten zu bilden. Hiervon wird abgeraten.

Grundgebühr:	**0,00 EUR/mtl.**	**(bisher: 0,00 EUR/mtl.)**
Zusatzgebühr:	**0,33 EUR/m²**	**(bisher: 8,49 EUR/25m²)**

Straßenentwässerung:
Für das Ableiten des Niederschlagswassers von den öffentlichen Straßen und Plätzen erstattet die Gemeinde künftig 6.390 EUR jährlich.

Abschließende Anmerkung:
Die Verwaltung möchte die Gemeinde Grinau mit dieser Satzung in die Lage versetzen, Ihre Abgaben für die Abwasserbeseitigung rechtssicher erheben zu können. Mit Durchführung einer Beitragskalkulation und deren Einbindung in diese Satzung, sollte dies erreicht sein. Jedoch muss einschränkend gesagt werden, dass dies nur eine Momentaufnahme sein kann, da das Gebühren- und Beitragsrecht einem stetigen Wandel unterliegt und durch ein Urteil vom Ober-/Verwaltungsgericht gekippt werden kann. Es wird bei einem stetigen Anpassungsprozess bleiben.

gez. Timo Steffen

Beschlussentwurf: Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Grinau über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS) entsprechend dem beigefügten Entwurf.

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmenthaltung
9	6	6	0	0

Bemerkung:
Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: keine

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlußfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Grinau, den 14.09.2021

Gemeinde Grinau (L.S.) Kreis Herzogtum Lauenburg

Der Bürgermeister

Satzungsentwurf

Satzung der Gemeinde Grinau über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS) vom 14.09.2021

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) und der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9, 9a, 11, 15, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) sowie der §§ 1, 2, 7 und 8 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAGAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S.425) sowie der §§ 2, 3, 4, 5, 7, 23, 38, 58 und 60 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2099) sowie § 22 der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) der Gemeinde Grinau vom 14.09.2021, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Grinau vom 14.09.2021 die folgende Satzung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung - Kostenerstattungen
§ 1 Öffentliche Einrichtungen
§ 2 Abgabenerhebung
§ 3 Kostenerstattungen

II. Abschnitt: Beiträge für die Abwasserbeseitigung
§ 4 Grundsätze der Beitragserhebung
§ 5 Beitragsfähige Aufwendungen
§ 6 Berechnung des Beitrags
§ 7 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 8 Beitragsmaßstab für die Abwasserbeseitigung
§ 9 Beitragspflichtige
§ 10 Entstehung des Beitragsanspruchs
§ 11 Vorauszahlungen
§ 12 Veranlagung, Fälligkeit
§ 13 Ablösung
§ 14 Beitragssätze

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
§ 15 Grundsätze der Gebührenerhebung
§ 16 Grundgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
§ 17 Zusatzgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
§ 18 Erhebungszeitraum
§ 19 Gebührenpflicht
§ 20 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 21 Vorauszahlungen
§ 22 Gebührenschuldner
§ 23 Fälligkeit
§ 24 Gebührensätze

IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung
§ 25 Grundsatz der dezentralen Abwasserbeseitigung

V. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung
§ 26 Grundsätze der Gebührenerhebung
§ 27 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
§ 28 Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung
§ 29 Gebührensätze
§ 30 Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen
§ 31 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
§ 32 Datenverarbeitung
§ 33 Ordnungswidrigkeiten
§ 34 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merk- und Arbeitsblätter
§ 35 Inkrafttreten

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung – Kostenerstattungen

§ 1
Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Grinau (nachfolgend „Gemeinde" genannt) betreibt öffentliche Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der §§ 1 bis 4 der Satzung der Gemeinde Grinau über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) vom 24.09.2019 in der jeweils geltenden Fassung. Die Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen nach § 5 AAS gelten auch für diese Satzung.

§ 2
Abgabenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt im Entsorgungsgebiet Beiträge zur Deckung der Kosten für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) gilt als Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, soweit von Grundstücken tatsächlich Abwasser oder Wasser im Sinne des § 5 Nr. 10 der Satzung der Gemeinde Grinau über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung eingeleitet wird.

(2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau, die Erneuerung sowie für den Umbau der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wird von der Gemeinde – soweit erforderlich - in einer oder mehreren besonderen Satzungen geregelt.

(3) Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und die Benutzung (Inanspruchnahme) ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abwasserbeseitigung laufende Gebühren. Diese Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen oder Entgelten gefordert werden.

§ 3
Kostenerstattungen

(1) Für die zusätzliche Herstellung, die Änderung, die Beseitigung und den Um- und Ausbau von Grundstücksanschlüssen sowie die Kosten für die Unterhaltung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen und Ansprüchen nach § 14 Abs. 2 und 5 der Satzung der Gemeinde Grinau über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Verstopfungen in privaten Grundstücksentwässerungsanlagen fordert die Gemeinde die Erstattung der Kosten bzw. den Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, auch wenn diese nur als vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse hergestellt werden. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Erstattungs- bzw. Ersatzansprüche entstehen mit der endgültigen oder vorläufigen oder vorübergehenden Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(3) Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, unterliegen den Bestimmungen nach Absatz 1.

(4) Erstattungs- und ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Pflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungs- und ersatzpflichtig.

(5) Der Betrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.

(6) Der Betrag kann zusammen mit anderen Abgaben oder Entgelten gefordert werden.

(7) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks erstattungs- und ersatzpflichtig. Soweit Teile der Grundstücksanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner erstattungs- und ersatzpflichtig.

(8) Auf die Erstattungs- und Ersatzbeträge können, nach Maßgabe der vorstehenden Absätze, bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird.

(9) Die Erstattungs- und Ersatzbeträge können vor ihrem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungs- bzw. Ersatzanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II. Abschnitt: Beiträge für die Abwasserbeseitigung

§ 4
Grundsätze der Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt getrennte einmalige Beiträge für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen und dezentralen öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung.

(2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abwassereinrichtungen entstehen.

§ 5
Beitragsfähige Aufwendungen

(1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der Gemeinde für die zentrale und dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung nach der Satzung der Gemeinde Grinau über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Gemeinde durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an diesen Schmutzwasseranlagen erworben hat.

(2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.

(3) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Abwassergebühren finanziert.

§ 6
Berechnung des Beitrags

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§ 8) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz (§ 14).

§ 7
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen oder

2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Entsorgungsgebiet zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen. Nach der Verkehrsauffassung handelt es sich insbesondere dann um Bauland, wenn ein Grundstück für Bebauungszwecke geteilt worden ist oder wenn entsprechende Beschlüsse seitens der Gemeinde gefasst worden sind. Als in vergleichbarer Weise genutzte Flächen gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Dieses sind Grundstücke, die auf einem Grundbuchblatt – oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer – geführt werden (Grundbuchgrundstück).

(4) Ist nicht die gesamte Grundstücksfläche von der Vorteilslage durch die öffentlichen Abwasseranlagen betroffen, unterliegt nur die Teilfläche der Beitragspflicht, für die die Vorteilslage gegeben ist. Wachsen weitere Teilflächen dieser Grundstücke in die Vorteilslage hinein, unterliegen auch sie von diesem Zeitpunkt an der Beitragspflicht.

(5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), bei denen die Gemeinde nicht Straßenbaulastträgerin ist.

§ 8
Beitragsmaßstab für die Abwasserbeseitigung
I. Anschlussbeitrag für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der Abwasserbeitrag für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben (nutzungsbezogener Flächenbeitrag). Ergeben sich bei der Ermittlung der Grundstücksfläche Bruchzahlen, werden diese einschließlich 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet, sonst abgerundet.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoß 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie,

d) bei Grundstücken, soweit sie über die sich nach den Buchstaben b) und c) er- gebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind,

aa) bei Lage dieser Baulichkeit oder gewerblichen Nutzung im Bereich von § 34 BauGB: zusätzlich die Grundfläche der Baulichkeit oder gewerblichen Nutzung oder,

bb) bei Lage dieser Baulichkeit oder gewerblichen Nutzung auf der Grenze nach Buchstabe b) oder c) im Bereich von § 35 BauGB: zusätzlich die übergreifende Grundfläche dieser Baulichkeiten oder gewerblichen Nutzungen. Für weitere Baulichkeiten oder gewerbliche Nutzungen im Außenbereich gilt ansonsten § 8 Abs. 3 Buchstabe g)

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder. die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung einer der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

Bei bebauten Grundstücken gemäß Satz 1 Buchst. a) - d), bei denen der nicht bebaute Teil der Grundstücksfläche wesentlich größer ist als bei dem Durch- schnitt der bebauten Grundstücke im Satzungsgebiet, wird die nach § 4 Abs. 2 zu berücksichtigende Grundstücksfläche auf das 10,56-fache der Grundfläche begrenzt, wenn die nicht bebaute Grundstücksfläche das 9,56-fache der Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO übersteigt. In allen anderen Fällen wird die Grundstücksfläche gemäß Satz 1 Buchst. a) - d) der Beitragsbemessung zugrunde gelegt. Die Grundfläche von Gebäuden und selbständigen Gebäudeteilen, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Ermittlung der Grundfläche nach Satz 2 außer Ansatz; das gilt nicht für die Grundfläche von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen, die tatsächlich angeschlossen sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt

a) sowie ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,

d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der

Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,

e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt wer- den (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoß angesetzt,

g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe h) - ein Vollgeschoss angesetzt.

Bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Beitragshöhe geltenden Zahl der Vollgeschosse bleiben in den Fällen der Buchstaben a) - d) aa) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, unberücksichtigt. Das gilt jedoch nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 8 Abs. 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zu- lässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

II. Anschlussbeitrag für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

(6) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

(7) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

(8) Die Grundstücksfläche ist nach § 8 Abs. 3 zu ermitteln.

(9) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, der folgende Wert:

Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4

c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0

d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2

e) Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0

Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke,

aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(10) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 8 Abs. 4 und § 7 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zu- lässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 9
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem dinglichen Recht (Erbbaurecht) und im Falle des Abs. (1) Satz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 10
Entstehung des Beitragsanspruchs

(1) Der Beitragsanspruch für die Abwasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses bei Anliegergrundstücken bis

zum zu entwässernden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, dem Weg oder Platz in der die Abwasseranlagen verlegt sind. Soweit ein Beitragsanspruch nach dem Satz 1 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss. Mittelbare Anschlüsse (z. B. über bestehende Grundstücksanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gleich.

(2) Im Falle des § 7 Abs. 2 entsteht der Beitragsanspruch mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses durch die Gemeinde.

(3) In den Fällen des § 8 Abs. 4 entstehen die Beitragsansprüche für die bei der Festsetzung und Erhebung nicht berücksichtigten Flächen mit dem tatsächlichen Anschluss.

§ 11
Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt für die Vorauszahlungspflichtigen entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages verrechnet.

§ 12
Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag und die Vorauszahlung werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Festsetzung und Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

§ 13
Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem künftigen Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages ist die Beitragspflicht abgegolten.

§ 14
Beitragssätze

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 5,73 Euro/m² anrechenbare Grundstücksfläche.

(2) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung beträgt 5,41 Euro/m² anrechenbare Grundstücksfläche.

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 15
Grundsätze der Gebührenerhebung

(1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme (Benutzung) der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und für die nach dem Abwasserabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung zu entrichtende Abwasserabgabe werden Schmutzwassergebühren

nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

(2) Schmutzwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.

(3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und Abschreibungen für die der Gemeinde unentgeltlich übertragenen Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein.

§ 16
Grundgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird für jeden Anschluss an die Abwasseranlage erhoben. Sind mehrere Gebäude mit nur einem Anschluss angeschlossen, so ist die Grundgebühr für jedes Gebäude zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn mehrere Grundstücke mit nur einem Anschluss angeschlossen sind.

§ 17
Zusatzgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem der tatsächlichen Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2) Maßstab für die Gebühr ist die Abwassermenge, die in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

(3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.

(4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist. Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der

Gemeinde für den Bemessungszeitraum bis zum 10. Tage, der auf das Ende des Bemessungszeitraumes folgt, anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die Gemeinde ist in den Fällen des Abs. 3 berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt sind, sind durch geeichte und frostsichere Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten selbst eingebaut oder durch einen Fachbetrieb installieren lässt. Dieser Zähler ist auf seine Kosten zu betreiben und zu unterhalten.

Dabei sind die Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallation) in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten. Die Messeinrichtungen müssen so eingebaut werden, dass sie jederzeit zu Kontrollzwecken eingesehen werden können.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, der Gemeinde unter Angabe der Zählernummer, des Eichdatums, der Angaben zum Objekt, des Einbautages und des Zählerstandes den Einbau schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall eines Zählerwechsels oder Zähleraustausches.

Die Gemeinde hat das Recht der jederzeitigen Kontrolle der Installation sowie des Zählerbetriebes. Die Wasserzähler müssen ständig den jeweiligen Bestimmungen des Eichgesetzes auf Kosten des Gebührenpflichtigen entsprechen. Die Kosten auch einer eventuellen Nacheichung trägt der Gebührenpflichtige. Wenn die Gemeinde ausnahmsweise und schriftlich auf solche Messeinrichtungen (Abzugszähler) verzichtet oder verzichtet hat, dann kann sie jederzeit als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.

Die geeichten und frostsicheren Wasserzähler zur Messung nicht eingeleiteter Wassermengen sind an einer Stelle fest einzubauen oder anzubringen, an der die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dahinter kein Wasser entnommen werden kann, das in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Gebührenpflichtigen auf dessen Kosten entsprechende Gutachten anfordern.

Von dem Abzug sind ausgeschlossen:

a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,

b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser und

c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser, ausgenommen hiervon sind portable Pools

Der Nachweis der in Autowaschanlagen, Bäckereien, Schlachtereien usw. verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist für die jeweilige Anlage durch ein Einzelgutachten auf Kosten des Antragstellers von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu führen. Nach Überprüfung des Gutachtens durch die Gemeinde erfolgt die Festsetzung der prozentualen Verlustmenge unter Zugrundelegung der Jahresfrischwassermenge für die Anlage. Neu-, Aus- oder Umbau der Anlage sowie Umstellungen des Wasserverbrauches oder der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Gemeinde innerhalb eines Monats mitzuteilen und erfordern die Vorlage eines neuen Gutachtens.

Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Ein Abzug der Wassermengen erfolgt nicht, wenn

- die Zählerdaten nicht rechtzeitig schriftlich der Gemeinde mitgeteilt werden,

- die Eichfrist des Zählers abgelaufen ist,

- die sonstigen in Absatz 6 aufgeführten Bestimmungen nicht eingehalten oder nachgewiesen worden sind.

(7) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei der Gebührenberechnung mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt.

(8) Ist die Gebührenabrechnung infolge eines nachgewiesenen und vom Gebührenpflichtigen unverschuldeten Wasserrohrbruches erhöht, ist auf Antrag eine teilweise Erstattung der Gebühren möglich. Der Nachweis des Wasserrohrbruches hat durch überprüfbare Rechnungen über die Reparatur oder Anerkenntnis einer Versicherung zu erfolgen. Die Gebühren werden anhand der durchschnittlichen Verbrauchsmenge des Vorjahres bzw. der letzten drei Vorjahre errechnet; der Differenzbetrag wird erstattet.

§ 18
Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren und Leistungszeitraum für die Abnahme des Abwassers ist der 01.10. bis 30.09. eines jeden Jahres.

§ 19
Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald und solange das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

(2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

§ 20
Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren am 01. Oktober jeden Jahres; für Zusatzgebühren durch die Einleitung von Abwasser. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 18); vierteljährlich werden Vorauszahlungen erhoben (§ 21).

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer ist gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren verantwortlich, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dieses der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so werden die Benutzungsgebühren bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 21
Vorauszahlungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr.

(2) Vorauszahlungen nach Absatz 1 Satz 2 sind in gleichen Teilbeträgen jeweils am 15.11, 15.02., 15.05. und 15.08. fällig und zu leisten.

(3) Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass sich Veranlagungsdaten gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert haben oder kann der Eintritt solcher Veränderungen vom Gebührenpflichtigen glaubhaft gemacht werden, so werden die Vorauszahlungen auf Antrag angeglichen.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird für Vorauszahlungen von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht ausgegangen bzw. wird von der Gemeinde eine Schätzung der Abwassermengen vorgenommen.

§ 22
Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Wohnungs-oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Daneben ist auch derjenige Gebührenschuldner, der tatsächlich Abwasser oder Fremdwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so schuldet er die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

(3) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht und im Falle des Wohnungs- und Teileigentum auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 23
Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 20 Abs. 2 bleibt unberührt. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorauszahlungen. Sofern sich aufgrund der Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber der festgesetzten Gebühren ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung. Die Gebühren und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben und/oder Geldleistungen angefordert werden.

(2) Erlischt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so endet damit der Erhebungszeitraum im Sinne des § 18 dieser Satzung. Die Gemeinde wird danach unverzüglich die Festsetzung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes vornehmen.

(3) Soweit sich die Gemeinde bei der Erhebung und Einziehung der Gebühren eines Dritten bedient, kann sie sich die zur Gebührenfestsetzung und/oder Gebührenerhebung erforderlichen Berechnungsgrundlage (z. B. Name, Anschrift, Verbrauchsdaten) von dem

Dritten mitteilen bzw. auf Datenträgern übermitteln lassen. Das Gleiche gilt für die Weitergabe der genannten Daten an den von ihr beauftragten Dritten. Dies gilt auch bei der Erhebung von Vorauszahlungen.

(4) Ein Dritter unterliegt den gleichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Anforderungen wie die Gemeinde.

§ 24
Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt

4,00 EUR/Monat

(2) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt

2,28 €/m³ Schmutzwasser.

IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 25
Grundsatz der dezentralen Abwasserbeseitigung

Die Verpflichtung zur Beseitigung der in den Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anfallenden Abwässer, einschließlich der Abfuhr des Klärschlamms, ist dem Zweckverband Abwasserverband Sandesneben übertragen. Insoweit gelten die Bestimmungen der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückabwasseranlagen im Bereich des Zweckverbandes Abwasserverband Sandesneben (Abwasseranlagensatzung) und die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Sandesneben" in den jeweils geltenden Fassungen.

V. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

§ 26
Grundsätze für die Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasseranlagen und für eine dafür nach dem Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Gebühren erhoben als Niederschlagswassergebühr für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Niederschlagsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 27
Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und eingeleitet wird.

(2) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche („einleitende Fläche") in Quadratmetern, von der aus Niederschlagswasser direkt (unmittelbar über den Grundstücksanschluss) oder indirekt (z. B. mittelbar über Straßen, Wege, Einfahrten, Gräben) in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Unter einer befestigten Fläche ist jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche zu verstehen, die zu einer Verdichtung führt. Je m² so ermittelte Fläche ist eine Berechnungseinheit (Maßstabseinheit: BE). Flächen werden jeweils auf volle m² aufgerundet. Als die der Gebührenbemessung zugrunde zu legende Fläche wird daher jeweils mindestens eine BE angesetzt. Die ermittelten Flächen werden mit einem der jeweiligen Befestigungsart entsprechenden Abflussbeiwert gewichtet.

(3) Für die bebauten und/oder befestigten Flächen gelten folgende Abflussbeiwerte:

- geneigte Dächer (ab 5% Dachneigung): 0,90
- Flachdächer (bis 5 % Dachneigung): 0,80
- Reetdach: 0,50
- begrünte Dächer: 0,30
- Asphalt, Beton: 0,90
- Verbundsteinpflaster, Gehwegplatten: 0,60
- Kies, Sand, Schotter: 0,30
- „Ökopflaster" (wasserdurchlässige Pflastersteine): 0,25
- Rasengittersteine: 0,15

(4) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der bebauten und/oder befestigten Fläche („Berechnungsgrundlagen") schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auch ohne Aufforderung innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung schriftlich mitzuteilen. Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten beziehen sich auf die Größen, die Befestigungsarten, die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen.

(5) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 4 nicht oder nicht fristgemäß nach oder liegen keine geeigneten Angaben oder Unterlagen vor, so kann die Gemeinde die für die Gebührenbemessung erforderlichen Angaben schätzen.

(6) Für Flächen, deren Niederschlagswasserabfluss entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein natürliches oder naturnahes oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder nachweislich entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik dauerhaft auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt, entfällt die Niederschlagswassergebühr. Als anerkannte Regel der Technik gelten insbesondere die Regelwerke der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA). Bei Versickerungsanlagen mit Überlauf an die öffentliche Niederschlagswasseranlage wird die volle Niederschlagswassergebühr berechnet.

(7) Für Niederschlagswasser, welches der häuslichen Nutzung (z.B. WC) zugeführt wird und das in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt, wird eine Schmutzwassergebühr gem. § 24 erhoben.

(8) Wird durch das Aufstellen von Regenwassertonnen bzw. Regenauffangbehältern ganz oder teilweise verhindert, dass Regenwasser von einem Grundstück aus in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt und ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht erteilt worden, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Niederschlagswassergebühr.

(9) Ist auf dem Grundstück eine genehmigte private Einrichtung (Niederschlagswassernutzungs- bzw. Versickerungsanlage mit (Not)-Überlauf in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen) vorhanden, die ein Mindestfassungsvolumen von 2,5 m³ hat und die zur Sammlung und/oder zum Gebrauch von Niederschlagswasser dient,

reduziert sich auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers der Umfang der überbauten und/oder befestigten Fläche um je 20 m² pro m³ Fassungsvermögen des Auffangbehälters. In Abzug gebracht werden können nur Flächen, welche tatsächlich an die private Einrichtung angeschlossen sind. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung. Ist ein (Not)-Überlauf in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen nicht vorhanden, wird die gesamte überbaute und/oder befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die genehmigte private Einrichtung gelangt, in Abzug gebracht.

§ 28
Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung

(1) Die Fremdwassergebühr wird nach der Wassermenge in Kubikmetern bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und eingeleitet wird oder zufällig bzw. bewusst, z. B. über eine schadhafte Grundstücksentwässerungsanlage, in die öffentlichen Abwasseranlagen hineingelangt.

(2) Bei Einleitung oder Hineingelangen von Wasser aus Hausdrainagen werden die nach den § 27 ermittelten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelangt, um 50 v. H. erhöht.

(3) Wird einem Grundstückseigentümer die Einleitung von Sickerwasser aus Flächendrainagen in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen genehmigt, wird die drainierte Fläche mit einem Abflussbeiwert von 0,20 als befestigte Fläche gemäß § 27 berücksichtigt.

§ 29
Gebührensätze

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Einleitung oder einem Hineingelangen von Wasser aus Haus- und Flächendrainagen beträgt die Niederschlagswassergebühr 0,33 € je Berechnungseinheit pro Jahr.

§ 30
Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Niederschlagswasser und/oder Fremdwasser zugeführt wird oder in die Abwasseranlagen hineingelangt.

(2) §§ 18, 20, 21, 22, 23 gelten entsprechend.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31
Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Grundstückseigentümer, die Abgabenpflichtigen und Kostenerstattungspflichtigen haben der Gemeinde kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlich ist und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgaben- oder Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt

werden. Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung und Kostenerstattung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen haben dies kostenlos zu ermöglichen und dabei Hilfe zu leisten.

§ 32
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichten und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten zulässig.

(2) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder im Entsorgungsgebiet die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgaben und Kostenerstattungen und zur Festsetzung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungsbeträge nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und von nach den Absätzen 1, 2 und 4 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen mit den für die Abgaben- und Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung der Kostenerstattung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(4) Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in den jeweils geltenden Fassungen.

Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Gemeinde zulässig:

1. Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten
2. Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten
3. Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten
4. Für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von Nr. 1. bis 3.
5. Grundstücksgröße
6. Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücknummer, Flur, Gemarkung, Grundbuchblattnummer)
7. Wohnungs- und Teileigentumsanteil
8. Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung
9. die überbaute und befestigte Grundstücksfläche
10. die Lage der Grundstücksentwässerungseinrichtung insbesondere der Übergabeschächte

11. Zählerstände und Verbrauchsmengen sowie Zählernummern, der in § 17 Absätze 5 und 6 genannten Zähler

12. Weitere personenbezogene Daten, sofern dieses nach dieser Satzung erforderlich ist.

Die Erhebung der vorstehenden Daten erfolgt aus folgenden Registern, Dateien und Unterlagen:

1. Meldedatei der zuständigen Meldebehörde
2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung
3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts
4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde
6. Gewerberegisterdatei der Gemeinde
7. Kanalkataster der Gemeinde
8. Daten der Katasterämter
9. Grundstückskaufverträge
10. Daten der Finanzämter

§ 33
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. §§ 22 Abs. 2, 25, 30 Abs. 2 und 31 dieser Satzung eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Geltendmachung der Kostenerstattungen erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;

2. § 31 dieser Satzung die Ermittlungen der Gemeinde an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,00 geahndet werden.

§ 34
Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen und Arbeitsblätter

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merkblätter, Arbeitsblätter und sonstige außerrechtliche Regelungen sind beim Amt Sandesneben-Nusse - Der Amtsvorsteher -, Am Amtsgraben 4, 23898 Sandesneben, auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf beim Amt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 35
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Grinau (Gebührensatzung Abwasserbeseitigung) vom 10.05.2016 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Grinau vom 19.09.2018 außer Kraft.

Soweit Beitrags- und Gebührenansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, dürfen Abgaben- und Kostenpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden, als nach den bisherigen Satzungsregelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Grinau, den 14.09.2021

Gemeinde Grinau
Der Bürgermeister

Siegel

(Juhl

Berechnungen

TREUKOM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Anlage 1

Betriebsabrechungsbogen 2022 - Abwasser - der Gemeinde Grinau

Kostenarten				Vorkostenstellen				Hauptkostenstellen				
lfd. Nr.	Haushalts-stelle	Kostenart	Summe 2022	Allgemeine KST			Misch-wasser	Klärwerk		Abwassersammlung		
				Abwasser	Klärwerk	Sammlung		Schmutz-wasser	Regen-wasser	Schmutz-wasser	Regenwasser	
											priv. Fl.	öff. Fl.
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
			€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I	**Direkte Kostenzuordnung**											
1	7000.41500	Arbeiterlöhne	0,00		0,00							
2	7000.51000	Unterhaltungskosten	2.100,00		590,94	147,24		1.361,81				
3	7000.51100	Entschlammung	0,00					0,00				
4	700054000	Bewirtschaftung	9.700,00		159,76			9.540,24				
5	7000.64000	Abwasserabgabe	2.500,00					2.500,00				
6	7000.67210	Behördliche Überwachung	500,00					500,00				
7	7000.67220	Selbstüberwachung	2.200,00	2.200,00								
8	diverse	Verwaltungskosten	2.400,00	2.300,00						100,00		
9	700689000	Entschlammung	7.380,00					7.380,00				
10	TREUKOM	Gebührenkalkulation	1.330,00					931,00			299,25	99,75
11	TREUKOM	Kalkulatorische Abschreibunge	21.506,00		6.403,00		14.835,00	150,00	0,00	0,00	59,00	59,00
12	TREUKOM	kalkulatorische Zinsen	-563,94	0,00	-158,74	0,00	132,63	-523,02	0,00	0,00	-12,06	-2,75
13			49.052,06	4.500,00	6.994,96	147,24	14.967,63	21.840,04	0,00	100,00	346,19	156,00
II	**Kostenumlagen auf Hauptkostenstellen**											
14	auf Klärwerk Schmutzwasser			-2.250,00	-3.117,78			5.367,78				
15	auf Klärwerk Regenwasser			0,00	-3.909,31				3.909,31			
16	auf Abwassersammlung Schmutzwasser			-1.244,03	0,00	-81,41	-8.126,99			9.452,43		
17	auf Abwassersammlung RW private Flächen			-502,99	87,60	-32,92	-3.149,82				3.598,13	
18	auf Abwassersammlung RW öffentl. Flächen			-502,99	-55,47	-32,91	-3.690,84					4.282,21
19				-4.500,01	-6.994,96	-147,24	-14.967,65	5.367,78	3.909,31	9.452,43	3.598,13	4.282,21
III	**Umlage Anteil Regenwasser öffentliche Flächen**								-1.954,66			1.954,66
20	**Kosten nach Hauptkostenstellen**			-0,01	0,00	0,00	-0,02	**27.207,82**	**1.954,65**	**9.552,43**	**3.944,32**	**6.392,87**

Vorkalkulation kostendeckender Benutzungsgebühren 2022 bis 2024 der Gemeinde Grinau

IV. Ermittlung von Teilgebührensätzen nach Hauptkostenstellen

				Gesamt	Klärwerk		Sammlung		
					Schmutzwasser	Regenwasser	Schmutzwasser	Regenwasser	
								private Flächen	öffentl. Flächen
(1)	(2)			(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
				€	€	€	€	€	€
20	Bezugsgröße cbm				43.800		43.800		
21	Bezugsgröße Einheiten je 1 qm					53.427		53.427	
22	**Übertrag Kosten nach Hauptkostenstellen**			147.840,00	82.380,00	5.850,00	28.640,00	11.800,00	19.170,00
23	abzüglich Deckungsbeiträge								
24	Grundgebühren			-12.300,00	-9.120,00	0,00	-3.180,00	0,00	
25	sonstige Einnahmen			-900,00	-900,00				
26	Erstattung der Gemeinde			-19.170,00					-19.170,00
27	aus Verbrauchsgebühren zu decken			115.470,00	72.360,00	5.850,00	25.460,00	11.800,00	0,00
28	**Kostensatz in €/BE laufendes Jahr**				**1,650**	**0,110**	**0,580**	**0,220**	
29	**Verrechnung Über-/Unterdeckung aus Vorjahren**								
30	Schmutzwasser	2.360	100%	2.360,00	1.760,00		600,00		
31	Regenwasser	0	100%	0,00		0,00		0,00	
32	aus Verbrauchsgebühren zu decken			117.830,00	74.120,00	5.850,00	26.060,00	11.800,00	
33	**Kostensatz gesamt in Euro je Berechnungseinheit**				**1,690**	**0,110**	**0,590**	**0,220**	

V. Ermittlung von Gebührensätzen

			Gebührensätze zuvor
A	**Schmutzwasser Zusatzgebühr**	€/cbm	€/cbm
34	Klärwerk Schmutzwasser	1,65	1,61
35	Abwassersammlung Schmutzwasser	0,58	0,83
36	Zwischensumme laufendes Jahr	2,23	2,44
37	Verrechnung Über-/Unterdeckung Vorjahre	0,05	-0,51
38	Summe	**2,28**	**1,93**
B	**Grundgebühr Schmutzwasser**	€/BE/Monat	€/BE/Monat
39	je Anschluss monatlich	**4,00**	**2,50**
C	**Regenwasser Zusatzgebühr**		
40	**Entwässerung privater Flächen**	€/BE/Jahr	€/BE/Jahr
41	Klärwerk Regenwasser	0,11	6,57
42	Abwassersammlung Regenwasser	0,22	11,44
43	Zwischensumme laufendes Jahr	0,33	18,01
44	Verrechnung Über-/Unterdeckung Vorjahre	0,00	-9,52
45	Berechnungseinheit qm	**0,33**	**8,49**
D	**Grundgebühr Regenwasser**	€/BE/Monat	€/BE/Monat
46	je Anschluss monatlich	**0,00**	**0,00**
E	**Erstattung für die Entwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze**	€/Jahr	€/Jahr
47	**von der Gemeinde**	**6.390,00**	**8.280,00**

Vorkalkulation kostendeckender Benutzungsgebühren 2022 der Gemeinde Grinau

IV. Ermittlung von Teilgebührensätzen nach Hauptkostenstellen

		Gesamt	Klärwerk		Sammlung		
			Schmutzwasser	Regenwasser	Schmutzwasser	Regenwasser	
						private Flächen	öffentl. Flächen
(1)	(2)	(3) €	(4) €	(5) €	(6) €	(7) €	(8) €
20	Bezugsgröße cbm		14.600		14.600		
21	Bezugsgröße Einheiten je 1 qm			17.809		17.809	
22	**Übertrag Kosten nach Hauptkostenstellen**	49.040,00	27.210,00	1.950,00	9.550,00	3.940,00	6.390,00
23	abzüglich Deckungsbeiträge						
24	Grundgebühren	-4.100,00	-3.030,00	0,00	-1.070,00	0,00	
25	sonstige Einnahmen	-300,00	-300,00				
26	Erstattung der Gemeinde	-6.390,00					**-6.390,00**
27	aus Verbrauchsgebühren zu decken	38.250,00	23.880,00	1.950,00	8.480,00	3.940,00	0,00
28	**Kostensatz in €/BE laufendes Jahr**		**1,640**	**0,110**	**0,580**	**0,220**	
29	**Verrechnung Über-/Unterdeckung aus Vorjahren**						
30	Schmutzwasser 0,00 € 100%	0,00	0,00		0,00		
31	Regenwasser 0,00 € 100%	0,00		0,00		0,00	
32	aus Verbrauchsgebühren zu decken	38.250,00	23.880,00	1.950,00	8.480,00	3.940,00	
33	**Kostensatz gesamt in Euro je Berechnungseinheit**		**1,640**	**0,110**	**0,580**	**0,220**	

V. Ermittlung von Gebührensätzen

A	**Schmutzwasser Zusatzgebühr**	€/cbm
34	Klärwerk Schmutzwasser	1,64
35	Abwassersammlung Schmutzwasser	0,58
36	Zwischensumme laufendes Jahr	2,22
37	Verrechnung Über-/Unterdeckung Vorjahre	0,00
38	Summe	**2,22**
B	**Grundgebühr Schmutzwasser**	€/BE/Monat
39	je Anschluss monatlich	**4,00**
C	**Regenwasser Zusatzgebühr**	
40	**Entwässerung privater Flächen**	€/BE/Jahr
41	Klärwerk Regenwasser	0,11
42	Abwassersammlung Regenwasser	0,22
43	Zwischensumme laufendes Jahr	0,33
44	Verrechnung Über-/Unterdeckung Vorjahre	0,00
45	Berechnungseinheit 1 qm	**0,33**
D	**Grundgebühr Regenwasser**	€/BE/Monat
46	je Anschluss monatlich	**0,00**
E	**Erstattung für die Entwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze**	€/Jahr
47	**von der Gemeinde**	**6.390,00**

Vorkalkulation kostendeckender Benutzungsgebühren 2023 der Gemeinde Grinau

IV. Ermittlung von Teilgebührensätzen nach Hauptkostenstellen

		Gesamt	Klärwerk		Sammlung		
			Schmutzwasser	Regenwasser	Schmutzwasser	Regenwasser	
						private Flächen	öffentl. Flächen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
		€	€	€	€	€	€
20	Bezugsgröße cbm		14.600		14.600		
21	Bezugsgröße Einheiten je 1 qm			17.809		17.809	
22	**Übertrag Kosten nach Hauptkostenstellen**	49.310,00	27.500,00	1.950,00	9.540,00	3.930,00	6.390,00
23	abzüglich Deckungsbeiträge						
24	Grundgebühren	-4.100,00	-3.040,00	0,00	-1.060,00	0	
25	sonstige Einnahmen	-300,00	-300,00				
26	Erstattung der Gemeinde	-6.390,00					-6.390,00
27	aus Verbrauchsgebühren zu decken	38.520,00	24.160,00	1.950,00	8.480,00	3.930,00	0,00
28	**Kostensatz in €/BE laufendes Jahr**		**1,650**	**0,110**	**0,580**	**0,220**	
29	**Verrechnung Über-/Unterdeckung aus Vorjahren**						
30	Schmutzwasser 1.180,00 € 100%	1.180,00	880,00		300,00		
31	Regenwasser 0,00 € 100%	0,00		0,00		0,00	
32	aus Verbrauchsgebühren zu decken	39.700,00	25.040,00	1.950,00	8.780,00	3.930,00	
33	**Kostensatz gesamt in Euro je Berechnungseinheit**		**1,720**	**0,110**	**0,600**	**0,220**	

V. Ermittlung von Gebührensätzen

A	**Schmutzwasser Zusatzgebühr**	€/cbm
34	Klärwerk Schmutzwasser	1,65
35	Abwassersammlung Schmutzwasser	0,58
36	Zwischensumme laufendes Jahr	2,23
37	Verrechnung Über-/Unterdeckung Vorjahre	0,09
38	Summe	**2,32**
B	**Grundgebühr Schmutzwasser**	€/BE/Monat
39	je Anschluss monatlich	**4,00**
C	**Regenwasser Zusatzgebühr**	
40	**Entwässerung privater Flächen**	€/BE/Jahr
41	Klärwerk Regenwasser	0,11
42	Abwassersammlung Regenwasser	0,22
43	Zwischensumme laufendes Jahr	0,33
44	Verrechnung Über-/Unterdeckung Vorjahre	0,00
45	Berechnungseinheit 20 qm	**0,33**
D	**Grundgebühr Regenwasser**	€/BE/Monat
46	je Anschluss monatlich	**0,00**
E	**Erstattung für die Entwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze**	€/Jahr
47	**von der Gemeinde**	**6.390,00**

Vorkalkulation kostendeckender Benutzungsgebühren 2024 der Gemeinde Grinau

IV. Ermittlung von Teilgebührensätzen nach Hauptkostenstellen

		Gesamt	Klärwerk		Sammlung		
			Schmutzwasser	Regenwasser	Schmutzwasser	Regenwasser	
						private Flächen	öffentl. Flächen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
		€	€	€	€	€	€
20	Bezugsgröße cbm		14.600		14.600		
21	Bezugsgröße Einheiten je 1 qm			17.809		17.809	
22	**Übertrag Kosten nach Hauptkostenstellen**	49.490,00	27.670,00	1.950,00	9.550,00	3.930,00	6.390,00
23	abzüglich Deckungsbeiträge						
24	Grundgebühren	-4.100,00	-3.050,00	0,00	-1.050,00	0	
25	sonstige Einnahmen	-300,00	-300,00				
26	Erstattung der Gemeinde	-6.390,00					**-6.390,00**
27	aus Verbrauchsgebühren zu decken	38.700,00	24.320,00	1.950,00	8.500,00	3.930,00	0,00
28	**Kostensatz in €/BE laufendes Jahr**		**1,670**	**0,110**	**0,580**	**0,220**	
29	**Verrechnung Über-/Unterdeckung aus Vorjahren**						
30	Schmutzwasser 1.180,00 € 100%	1.180,00	880,00		300,00		
31	Regenwasser 0,00 € 100%	0,00		0,00		0,00	
32	aus Verbrauchsgebühren zu decken	39.880,00	25.200,00	1.950,00	8.800,00	3.930,00	
33	**Kostensatz gesamt in Euro je Berechnungseinheit**		**1,730**	**0,110**	**0,600**	**0,220**	

V. Ermittlung von Gebührensätzen

A	**Schmutzwasser Zusatzgebühr**	€/cbm
34	Klärwerk Schmutzwasser	1,67
35	Abwassersammlung Schmutzwasser	0,58
36	Zwischensumme laufendes Jahr	2,25
37	Verrechnung Über-/Unterdeckung Vorjahre	0,08
38	Summe	**2,33**
B	**Grundgebühr Schmutzwasser**	€/BE/Monat
39	je Anschluss monatlich	**4,00**
C	**Regenwasser Zusatzgebühr**	
40	**Entwässerung privater Flächen**	€/BE/Jahr
41	Klärwerk Regenwasser	0,11
42	Abwassersammlung Regenwasser	0,22
43	Zwischensumme laufendes Jahr	0,33
44	Verrechnung Über-/Unterdeckung Vorjahre	0,00
45	Berechnungseinheit 1 qm	**0,33**
D	**Grundgebühr Regenwasser**	€/BE/Monat
46	je Anschluss monatlich	**0,00**
E	**Erstattung für die Entwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze**	€/Jahr
47	**von der Gemeinde**	**6.390,00**

Kalkulatorische Zinsen 2022 - Abwasser - der Gemeinde Grinau

Ermittlungsschema nach KAG							Vorkostenstellen				Hauptkostenstellen				
lfd. Nr.		Betriebsnotwendiges Vermögen, Abzugskapital, kalk. Zinsen	Stichtag bzw. Jahr	Betrag gesamt	Ansatz für kalk. Zinsberechunng 2022		Abwasser allgemein	Klärwerk allgemein	Sammlung allgemein	Misch-wasser	Klärwerk		Abwassersammlung		
											Schmutz-wasser	Regen-wasser	Schmutz-wasser	Regenwasser	
														private Fl.	öffentl. Fl.
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)
				€	relativ	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I		**Betriebsnotwendiges Anlagevermögen**													
1	+	Restbuchwert der fertigen Anlagen	01.01.2022	919.847	100%	919.847		83.955		783.807	50.665		0	710	710
2	+	Anlagenzugänge	2022	0	50%	0		0		0	0		0	0	0
3	./.	Abschreibungen	2022	-21.506	50%	-10.753		-1.432		-7.418	-1.845		0	-30	-30
4	=	**Anlagevermögen gesamt**	**01.07.2022**	898.341		909.094	0	82.523	0	776.390	48.821	0	0	681	681
II		**Abzugskapital**													
5	+	Öffentliche Zuschüsse	01.01.2022	384.855	100%	384.855		42.288		282.701	58.159		0	853	853
6	+	Zugänge Öffentliche Zuschüsse	2022	0	50%	0		0		0	0		0	0	0
7	+	Kanalanschlussbeiträge	01.01.2022	620.916	100%	620.916		69.972		456.373	92.708		0	1.863	0
8	+	Zugänge Kanalanschlußbeiträge	2022	0	50%	0		0		0	0		0	0	0
9	+	Unentgeltlich übernommene Anlagen	01.01.2022	0	100%	0							0		
10	+	Zugänge unentgeltl. übern. Anlagen	2022	0	50%	0							0		
11	+	Erwirtschaftete Mehr-Abschreibungen	01.01.2022	16.111	100%	16.111		2.011		10.788	2.559		0	377	377
12	+	Zugang Mehr-Abschreibungen	2022	0	50%	0		0		0	0		0	0	0
13	=	**Abzugskapital gesamt**		1.021.882		1.021.882	0	114.272	0	749.863	153.425	0	0	3.093	1.230
III		**Kalkulatorische Zinsen**													
14	=	**Zu verzinsendes aufgewandtes Kapital**				-112.788	0	-31.749	0	26.527	-104.605	0	0	-2.412	-549
15	x	**Zinssatz**				0,50%	0,50%	0,50%	0,50%	0,50%	0,50%	0,50%	0,50%	0,50%	0,50%
16	=	**Kalkulatorische Zinsen**	2022			-563,94	0,00	-158,74	0,00	132,63	-523,02	0,00	0,00	-12,06	-2,75

einheitlicher kalkulatorischer Zinssatz	**0,50%**

Grinau - Abwasserbeseitigung - Anlagenrechnung nach Kostenstellen - 2021

Kosten-stelle	Bezeichnung	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen		WBZW-Abschreib.	
		Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	Restbuchwerte 31.12.2021	Restbuchwerte 31.12.2020	Durchschnittlicher AfA Satz	Restbuch-wert	volle WBZW-Abschreib.	Mehr-Abschr. Differenz WBZW ./. nom.
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	%	%	Euro	Euro
Abwasserreinigungsanlagen															
8020	Klärwerk allgemein	158.680,60	0,00	0,00	158.680,60	84.273,68	1.013,00	0,00	85.286,68	73.393,92	74.406,92	0,6%	46,3%	1.425,74	412,74
8021	Mechanische Reinigung	156.660,45	0,00	0,00	156.660,45	102.456,45	3.539,00	0,00	105.995,45	50.665,00	54.204,00	2,3%	32,3%	5.035,29	1.496,29
8022	biologische Reinigung	24.619,92	0,00	0,00	24.619,92	24.619,92	0,00	0,00	24.619,92	0,00	0,00	0,0%	0,0%	0,00	0,00
8023	chemische Reinigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%	0,00	0,00
8024	Verbindende Leitungen, Re	52.307,79	0,00	0,00	52.307,79	42.205,79	1.740,00	0,00	43.945,79	8.362,00	10.102,00	3,3%	16,0%	2.484,79	744,79
8025	Abwasser Zulauf	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%	0,00	0,00
8026	Abwasser Ablauf	14.617,81	0,00	0,00	14.617,81	11.931,81	487,00	0,00	12.418,81	2.199,00	2.686,00	3,3%	15,0%	692,91	205,91
		406.886,56	**0,00**	**0,00**	**406.886,56**	**265.487,64**	**6.779,00**	**0,00**	**272.266,64**	**134.619,92**	**141.398,92**			**9.638,73**	**2.859,73**
Abwassersammlungsanlagen															
8061	Kanäle Mischwasser	999.757,33	0,00	0,00	999.757,33	301.146,33	12.507,00	0,00	313.653,33	686.104,00	698.611,00	1,3%	68,6%	18.454,39	5.947,39
8062	Kanäle Schmutzwasser	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%	0,00	0,00
8063	Kanäle Regenwasser	8.020,23	0,00	0,00	8.020,23	6.482,23	118,00	0,00	6.600,23	1.420,00	1.538,00	1,5%	17,7%	570,95	452,95
8071	Pumpwerke Mischwasser	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%	0,00	0,00
8072	Pumpwerke Schmutzwasse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%	0,00	0,00
8073	Pumpwerke Regenwasser	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%	0,00	0,00
8076	MW-Hausanschlüsse	156.075,20	0,00	0,00	156.075,20	56.044,20	2.328,00	0,00	58.372,20	97.703,00	100.031,00	1,5%	62,6%	3.437,59	1.109,59
		1.163.852,76	**0,00**	**0,00**	**1.163.852,76**	**363.672,76**	**14.953,00**	**0,00**	**378.625,76**	**785.227,00**	**800.180,00**			**22.462,93**	**7.509,93**
Summe Anlagevermögen		**1.570.739,32**	**0,00**	**0,00**	**1.570.739,32**	**629.160,40**	**21.732,00**	**0,00**	**650.892,40**	**919.846,92**	**941.578,92**	1,4%	58,6%	**32.101,66**	**10.369,66**

Aufstellung der öffentlichen Zuschüsse

Jahr	Aufteilung gemäß Zuwendungsbescheide								
		Abwasserreinigung		Abwassersammlung					
				Mischwasser			Schmutz-	Regenwasser	
	Summe	allgem.	SW	SW	RW priv. Fl.	RW öff. Fl.	wasser	private. Fl.	öffentl. Fl.
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1996	90.498,68	9.944,09	13.676,07	33.238,62	16.619,31	16.619,31	0,00	200,64	200,64
1997	76.693,78	8.427,19	11.589,89	28.168,32	14.084,16	14.084,16	0,00	170,03	170,03
1998	211.163,55	23.202,86	31.910,83	77.556,78	38.778,39	38.778,39	0,00	468,15	468,15
1999	2.653,14	291,53	400,94	974,45	487,23	487,23	0,00	5,88	5,88
2000	1.615,67	177,53	244,16	593,41	296,70	296,71	0,00	3,58	3,58
2001	2.230,04	245,04	337,00	819,06	409,53	409,53	0,00	4,94	4,94
2018	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2019	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2020	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2021	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2024	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 2022									
01. Jan	**384.854,86**	**42.288,24**	**58.158,89**	**141.350,64**	**70.675,32**	**70.675,33**	**0,00**	**853,22**	**853,22**
Zugang	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
31. Dez	**384.854,86**	**42.288,24**	**58.158,89**	**141.350,64**	**70.675,32**	**70.675,33**	**0,00**	**853,22**	**853,22**

Aufstellung der Kanalanschlussbeträge (Ist)

Jahr	Aufteilung gemäß AK/HK (ohne AK/HK von E-Trägern)								
		Abwasserreinigung		Abwassersammlung					
				Mischwasser			Schmutz-	Regenwasser	
	Summe	allgem.	SW	SW	RW priv. Fl.	RW öff. Fl.		private. Fl.	öffentl. Fl.
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1996	453.843,81	50.059,88	68.847,20	222.161,08	111.414,12	0,00	0,00	1.361,53	0,00
1997	125.076,27	13.796,16	18.973,82	61.226,09	30.704,97	0,00	0,00	375,23	0,00
1998	4.797,75	529,20	727,81	2.348,55	1.177,80	0,00	0,00	14,39	0,00
1999	14.007,70	1.545,08	2.124,94	6.856,91	3.438,75	0,00	0,00	42,02	0,00
2000	4.963,86	547,52	753,01	2.429,86	1.218,58	0,00	0,00	14,89	0,00
2001	3.730,48	411,48	565,91	1.826,10	915,80	0,00	0,00	11,19	0,00
2002	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2003	6.757,34	1.437,18	333,25	3.307,79	1.658,86	0,00	0,00	20,27	0,00
2004	7.738,59	1.645,87	381,64	3.788,12	1.899,75	0,00	0,00	23,22	0,00
2018	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2019	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2020	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2021	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2024	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 2022									
01. Jan	**620.915,80**	**69.972,37**	**92.707,57**	**303.944,49**	**152.428,63**	**0,00**	**0,00**	**1.862,74**	**0,00**
Zugang	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
31. Dez	**620.915,80**	**69.972,37**	**92.707,57**	**303.944,49**	**152.428,63**	**0,00**	**0,00**	**1.862,74**	**0,00**

Erwirtschaftete Mehrabschreibungen vom Wiederbeschaffungszeitwert

Jahr	Vorkostenstellen				Hauptkostenstellen				
	Summe	Klärwerk allgemein	Sammlung allgemein	Misch-wasser	Klärwerk		Sammlung		
					SW	RW	SW	RW privat	RW öff.
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
WBZW-Abschreibungen ab 2019 (Wertkopie)									
2018	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31.12.2018	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2019	8.888,49	1.124,43	0,00	5.940,78	1.399,42	0,00	0,00	211,93	211,93
31.12.2019	8.888,49	1.124,43	0,00	5.940,78	1.399,42	0,00	0,00	211,93	211,93
2020	7.222,74	886,49	0,00	4.847,51	1.159,27	0,00	0,00	164,73	164,73
31.12.2020	16.111,23	2.010,92	0,00	10.788,29	2.558,69	0,00	0,00	376,66	376,66
2021	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31.12.2021	16.111,23	2.010,92	0,00	10.788,29	2.558,69	0,00	0,00	376,66	376,66
2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31.12.2022	16.111,23	2.010,92	0,00	10.788,29	2.558,69	0,00	0,00	376,66	376,66
2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31.12.2023	16.111,23	2.010,92	0,00	10.788,29	2.558,69	0,00	0,00	376,66	376,66
2024	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31.12.2024	16.111,23	2.010,92	0,00	10.788,29	2.558,69	0,00	0,00	376,66	376,66
2025	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31.12.2025	16.111,23	2.010,92	0,00	10.788,29	2.558,69	0,00	0,00	376,66	376,66
2026	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31.12.2026	16.111,23	2.010,92	0,00	10.788,29	2.558,69	0,00	0,00	376,66	376,66
2027	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31.12.2027	16.111,23	2.010,92	0,00	10.788,29	2.558,69	0,00	0,00	376,66	376,66
2028	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31.12.2028	16.111,23	2.010,92	0,00	10.788,29	2.558,69	0,00	0,00	376,66	376,66
2029	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31.12.2029	16.111,23	2.010,92	0,00	10.788,29	2.558,69	0,00	0,00	376,66	376,66
2030	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31.12.2030	16.111,23	2.010,92	0,00	10.788,29	2.558,69	0,00	0,00	376,66	376,66
2031	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31.12.2031	16.111,23	2.010,92	0,00	10.788,29	2.558,69	0,00	0,00	376,66	376,66
2032	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31.12.2032	16.111,23	2.010,92	0,00	10.788,29	2.558,69	0,00	0,00	376,66	376,66
2033	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31.12.2033	16.111,23	2.010,92	0,00	10.788,29	2.558,69	0,00	0,00	376,66	376,66
Summe 2022									
31.12.2021	**16.111,23**	**2.010,92**	**0,00**	**10.788,29**	**2.558,69**	**0,00**	**0,00**	**376,66**	**376,66**
2022	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
31. Dez	**16.111,23**	**2.010,92**	**0,00**	**10.788,29**	**2.558,69**	**0,00**	**0,00**	**376,66**	**376,66**

Rücklage für Entschlammung Kläreiche

Jahr	Anfangs-bestand	Zugang	Zinsen	Entnahme	End-bestand	Ausgaben f. Entschlamm.
	€	€	rel. €	€	€	
1999	0,00	2.863,23	35,92		2.899,15	
2000	2.899,15	1.431,62	111,83		4.442,60	
2001	4.442,60	1.431,62	171,26		6.045,48	
2002	6.045,48	1.400,00	164,32		7.609,80	
2003	7.609,80	1.400,00	155,43		9.165,23	
2004	9.165,23	0,00	176,37		9.341,60	
2005	9.341,60	1.400,00	187,42		10.929,02	
2006	10.929,02	1.400,00	257,85		12.586,87	
2007	12.586,87	1.400,00	450,25		14.437,12	
2008	14.437,12	1.400,00	637,49		16.474,61	
2009	16.474,61	1.400,00	331,27		18.205,88	
2010	18.205,88	1.400,00	136,48		19.742,36	
2011	19.742,36	1.400,00	248,83		21.391,19	
2012	21.391,19		230,81	21.622,00	0,00	32.011,00
2013	0,00	1.400,00	37,41		1.437,41	
2014	1.437,41	1.400,00	0,75		2.838,16	
2015	2.838,16	2.400,00	0,58		5.238,74	
2016	5.238,74	2.400,00			7.638,74	
2017	7.638,74	2.400,00			10.038,74	
2018	10.038,74	7.600,00			17.638,74	
2019	17.638,74	7.600,00			25.238,74	
2020	25.238,74	7.623,11		32.861,85	0,00	32.861,85
2021	0,00	7.380,00		0,00	7.380,00	
2022	7.380,00	7.380,00		0,00	14.760,00	
2023	14.760,00	7.380,00		0,00	22.140,00	
2024	22.140,00	7.380,00		0,00	29.520,00	
2025	29.520,00	7.380,00		0,00	36.900,00	
2026	36.900,00	7.380,00		0,00	44.280,00	
2027	44.280,00	7.380,00		0,00	51.660,00	
2028	51.660,00	7.380,00			59.040,00	50.000,00
2029	59.040,00	7.380,00		0,00	66.420,00	
2030	66.420,00	7.380,00		0,00	73.800,00	
2031	73.800,00	7.380,00		0,00	81.180,00	
2032	81.180,00	7.380,00		0,00	88.560,00	
2033	88.560,00	7.380,00		0,00	95.940,00	
2034	95.940,00	0,00		0,00	95.940,00	
2035	95.940,00	0,00		0,00	95.940,00	
2036	95.940,00	0,00		0,00	95.940,00	
2037	95.940,00	0,00		0,00	95.940,00	
Summe 2022						
01. Jan	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**10.006,74**	
Zugang	**10.006,74**	**20.000,00**	**0,00**	**0,00**	**20.000,00**	
31. Dez					**30.006,74**	

Ermittlung Zuführungsbetrag

SW-Mengen	chlammanteil 0,50%	kumuliert	Kosten 70,00 101,15	kumuliert ab Kenntnis
0 m³	0,00 m³	0,00 m³	0,00	0,00
12.841 m³	64,21 m³	64,21 m³	4.494,35	4.494,35
12.527 m³	62,64 m³	62,64 m³	4.384,45	8.878,80
12.978 m³	64,89 m³	64,89 m³	4.542,30	13.421,10
12.999 m³	65,00 m³	129,89 m³	4.549,65	17.970,75
12.999 m³	65,00 m³	194,88 m³	4.549,65	22.520,40
13.349 m³	66,75 m³	261,63 m³	4.672,15	27.192,55
13.499 m³	67,50 m³	329,12 m³	4.724,65	31.917,20
14.670 m³	73,35 m³	402,47 m³	7.419,35	0,00
14.600 m³	73,00 m³	475,47 m³	7.383,95	7.383,95
14.600 m³	73,00 m³	548,47 m³	7.383,95	14.767,90
14.600 m³	73,00 m³	621,47 m³	7.383,95	22.151,85
14.600 m³	73,00 m³	694,47 m³	7.383,95	29.535,80
14.600 m³	73,00 m³	767,47 m³	7.383,95	36.919,75
14.600 m³	73,00 m³	840,47 m³	7.383,95	44.303,70
14.600 m³	73,00 m³	913,47 m³	7.383,95	51.687,65
14.600 m³	73,00 m³	986,47 m³	7.383,95	59.071,60
14.600 m³	73,00 m³	1.059,47 m³	7.383,95	66.455,55
14.600 m³	73,00 m³	1.132,47 m³	7.383,95	73.839,50
14.600 m³	73,00 m³	1.205,47 m³	7.383,95	81.223,45
14.600 m³	73,00 m³	1.278,47 m³	7.383,95	88.607,40
14.600 m³	73,00 m³	1.351,47 m³	7.383,95	95.991,35

Zusammenstellung der Gebührenunter- und -überdeckungen, Stand der Gebührenausgleichs-Rücklage Schmutzwasser

	Kalkulationszeitraum			ohne Kalk		Kalkulationszeitraum			Kalkulationszeitraum			Kalkulationszeitraum		
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	*2021*	2022	2023	2024	2025	2026	2027
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I Schmutzwasserbeseitigung														
Grundgebühr Satzung	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	2,50	2,50	*2,50*						
Grundgebühr vKalk	2,56	2,56	2,56											
Zusatzgebühr Satzung	2,08	2,08	2,08	2,08	2,08	1,93	1,93	*1,93*						
Zusatzgebühr vKalk	2,08	2,08	2,08											
Stand GAR														
Anfang 01.01.	0,00	6.880,39	14.831,23	16.862,16	19.758,74	20.973,70	15.522,46	6.496,03	-5.687,28	-5.687,28	-5.687,28	-5.687,28	-5.687,28	-5.687,28
Zuführung (+)	6.880,39	7.950,84	2.030,93	2.896,58	1.214,96	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auflösung (-)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-5.451,24	-9.026,42	-12.183,31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Endstand 31.12.	**6.880,39**	**14.831,23**	**16.862,16**	**19.758,74**	**20.973,70**	**15.522,46**	**6.496,03**	**-5.687,28**	**-5.687,28**	**-5.687,28**	**-5.687,28**	**-5.687,28**	**-5.687,28**	**-5.687,28**
1. Ergebnis Nachkalk.														
Über (+) / Unter (-)	6.880,39	7.950,84	2.030,93	2.896,58	1.214,96	-5.451,24	-9.026,42	*-12.183,31*						
		16.862,16			**4.111,54**		***-26.660,98***							
2. Verrechnung im Jahr														
		-16.862,16		*-2.896,58*		5.451,24	9.026,42	*2.384,49*						
					-1.214,96			*2.896,58*						
							5.687,28	*1.214,96*		-1.180,00	-1.180,00	-3.327,28		
		0,00			0,00		***0,00***		0,00	-1.180,00	*-1.180,00*	-3.327,28		

TREUKOM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Zusammenstellung der Gebührenunter- und -überdeckungen, Stand der Gebührenausgleichs-Rücklage Niederschlagswasser

	ohne Kalkulationen					Kalkulationszeitraum			Kalkulationszeitraum			Kalkulationszeitraum		
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
II Niederschlagswasserbeseitigung														
Grundgebühr Satzung	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	0,00	0,00	*0,00*						
Grundgebühr vKalk														
Zusatzgebühr Satzung	9,31	9,31	9,31	9,31	9,31	8,49	8,49	*8,49*						
Zusatzgebühr vKalk														
Stand GAR														
Anfang 01.01.	0,00	2.659,08	5.756,71	8.754,25	12.067,96	13.679,68	8.540,68	3.673,98	2.204,25	2.204,25	2.204,25	2.204,25	2.204,25	2.204,25
Zuführung (+)	2.659,08	3.097,63	2.997,54	3.313,71	1.611,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auflösung (-)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-5.139,00	-4.866,70	-1.469,73	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Endstand 31.12.	**2.659,08**	**5.756,71**	**8.754,25**	**12.067,96**	**13.679,68**	**8.540,68**	**3.673,98**	**2.204,25**	**2.204,25**	**2.204,25**	**2.204,25**	**2.204,25**	**2.204,25**	**2.204,25**
1. Ergebnis Nachkalk.														
Über (+) / Unter (-)	2.659,08	3.097,63	2.997,54	3.313,71	1.611,72	-5.139,00	-4.866,70	*-1.469,73*						
							-11.475,43							
2. Verrechnung im Jahr	-2.659,08					2.659,08								
		-3.097,63				2.479,92	617,71							
			-2.997,54				2.997,54							
				-3.313,71			1.251,45	*2.062,26*						
					-1.611,72			*1.611,72*						
								-2.204,25			0,00	2.204,25		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		**0,00**		0,00	0,00	0,00	2.204,25		

Nachkalkulation 2021 - Abwasser - der Gemeinde Grinau

Kostenarten				Vorkostenstellen				Hauptkostenstellen				
lfd. Nr.	Haushalts-stelle	Kostenart	Summe 2021	Allgemeine KST			Misch-wasser	Klärwerk		Abwassersammlung		
				Abwasser	Klärwerk	Sammlung		Schmutz-wasser	Regen-wasser	Schmutz-wasser	Regenwasser priv. Fl.	Regenwasser öff. Fl.
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
			€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I	**Direkte Kostenzuordnung**											
1	7000.41500	Arbeiterlöhne	0,00		0,00							
2	7000.51000	Unterhaltungskosten	1.828,95		514,67	128,24		1.186,04				
3	7000.51100	Entschlammung	0,00					0,00				
4	700054000	Bewirtschaftung	9.018,06		148,52			8.869,54				
5	7000.64000	Abwasserabgabe	2.436,34					2.436,34				
6	7000.67210	Behördliche Überwachung	433,18					433,18				
7	7000.67220	Selbstüberwachung	2.080,00	2.080,00								
8	diverse	Verwaltung/Geschäftsausgaber	2.400,00	2.300,00				100,00				
9	700689000	Entschlammung	7.380,00					7.380,00				
10	TREUKOM	Gebührenkalkulation	2.052,99					1.437,09			461,92	153,97
11	TREUKOM	Kalkulatorische Abschreibunger	32.101,66		9.638,73		21.891,98	0,00	0,00	0,00	285,48	285,48
12	TREUKOM	kalkulatorische Zinsen	-455,84	0,00	-143,48	0,00	206,81	-504,95	0,00	0,00	-11,77	-2,45
13			59.275,34	4.380,00	10.158,44	128,24	22.098,79	21.337,24	0,00	0,00	735,63	437,00
II	**Kostenumlagen auf Hauptkostenstellen**											
13	auf Klärwerk Schmutzwasser			-2.190,00	-4.583,98			6.773,98				
14	auf Klärwerk Regenwasser			0,00	-5.597,74				5.597,74			
15	auf Abwassersammlung Schmutzwasser			-1.210,85	0,00	-70,90	-12.085,34			13.367,09		
16	auf Abwassersammlung RW private Flächen			-489,57	83,17	-28,68	-4.738,88				5.173,96	
17	auf Abwassersammlung RW öffentl. Flächen			-489,57	-59,90	-28,66	-5.274,58					5.852,71
18				-4.379,99	-10.158,45	-128,24	-22.098,80	6.773,98	5.597,74	13.367,09	5.173,96	5.852,71
III	**Umlage Anteil Regenwasser öffentliche Flächen**								-2.798,87			2.798,87
19	**Kosten nach Hauptkostenstellen**		59.275,34	0,01	-0,01	0,00	-0,01	**28.111,22**	**2.798,87**	**13.367,09**	**5.909,59**	**9.088,58**
IV	**Erlöse, Deckungsbeiträge und Ergebnis**											
20	Gebühreneinnahmen Schmutzwasser		29.015,17					19.664,54		9.350,63		
21	Gebühreneinnahmen Regenwasser		7.238,73						2.326,50		4.912,23	
22	Erstattung öffentliche Entwässerung		9.088,58									9.088,58
23	Sonstige Einnahmen		279,83					279,83				
24			**45.622,31**					**19.944,37**	**2.326,50**	**9.350,63**	**4.912,23**	**9.088,58**
V	**Gebührenüber-/-unterdeckung**		**-13.653,03**					**-8.166,85**	**-472,37**	**-4.016,46**	**-997,36**	**0,00**

Nachkalkulation 2020 - Abwasser - der Gemeinde Grinau

Kostenarten				Vorkostenstellen				Hauptkostenstellen				
				Allgemeine KST			Misch-	Klärwerk		Abwassersammlung		
lfd. Nr.	Haushalts-stelle	Kostenart	Summe 2020	Abwasser	Klärwerk	Sammlung	wasser	Schmutz-wasser	Regen-wasser	Schmutz-wasser	Regenwasser priv. Fl.	Regenwasser öff. Fl.
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
			€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I	**Direkte Kostenzuordnung**											
1	7000.41500	Arbeiterlöhne	104,15		104,15							
2	7000.51000	Unterhaltungskosten	1.187,44		0,00	0,00		1.187,44				
3	7000.51100	Entschlammung	32.861,85					32.861,85				
4	700054000	Bewirtschaftung	8.605,86		580,01			8.025,85				
5	7000.64000	Abwasserabgabe	2.784,71					2.784,71				
6	7000.67210	Behördliche Überwachung	450,76					450,76				
7	7000.67220	Selbstüberwachung	2.049,76	2.049,76								
8	diverse	Verwaltung/Geschäftsausgaber	2.226,19	2.106,00				120,19				
9	700589000	Entschlammung	7.623,11					7.623,11				
10	TREUKOM	Gebührenkalkulation	1.362,99					954,09			306,67	102,22
11	TREUKOM	Kalkulatorische Abschreibunger	31.638,15		9.829,22		21.254,61	0,00	0,00	0,00	277,16	277,16
12	TREUKOM	kalkulatorische Zinsen	-328,28	0,00	-124,21	0,00	293,10	-484,36	0,00	0,00	-11,06	-1,75
13			90.566,69	4.155,76	10.389,17	0,00	21.547,71	53.523,64	0,00	0,00	572,77	377,63
II	**Kostenumlagen auf Hauptkostenstellen**											
13	auf Klärwerk Schmutzwasser			-2.077,88	-4.742,64			6.820,52				
14	auf Klärwerk Regenwasser			0,00	-5.658,61				5.658,61			
15	auf Abwassersammlung Schmutzwasser			-1.148,86	0,00	0,00	-11.779,28			12.928,14		
16	auf Abwassersammlung RW private Flächen			-464,51	77,58	0,00	-4.619,04				5.005,97	
17	auf Abwassersammlung RW öffentl. Flächen			-464,51	-65,49	0,00	-5.149,41					5.679,41
18				-4.155,76	-10.389,16	0,00	-21.547,73	6.820,52	5.658,61	12.928,14	5.005,97	5.679,41
III	**Umlage Anteil Regenwasser öffentliche Flächen**								-2.829,31			2.829,31
19	**Kosten nach Hauptkostenstellen**		90.566,69	0,00	0,01	0,00	-0,02	**60.344,16**	**2.829,30**	**12.928,14**	**5.578,74**	**8.886,35**
IV	**Erlöse, Deckungsbeiträge und Ergebnis**											
20	Gebühreneinnahmen Schmutzwasser		31.384,03					25.846,64		5.537,39		
21	Gebühreneinnahmen Regenwasser		3.541,34						1.191,66		2.349,68	
22	Erstattung öffentliche Entwässerung		8.886,35									8.886,35
23	Sonstige Einnahmen		32.861,85					32.861,85				
24			**76.673,57**					**58.708,49**	**1.191,66**	**5.537,39**	**2.349,68**	**8.886,35**
V	**Gebührenüber-/-unterdeckung**		**-13.893,12**					**-1.635,67**	**-1.637,64**	**-7.390,75**	**-3.229,06**	**0,00**

Nachkalkulation 2019 - Abwasser - der Gemeinde Grinau

Kostenarten				Vorkostenstellen				Hauptkostenstellen				
lfd. Nr.	Haushalts-stelle	Kostenart	Summe 2019	Allgemeine KST			Misch-wasser	Klärwerk		Abwassersammlung		
				Abwasser	Klärwerk	Sammlung		Schmutz-wasser	Regen-wasser	Schmutz-wasser	Regenwasser priv. Fl.	Regenwasser öff. Fl.
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
			€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I	**Direkte Kostenzuordnung**											
1	7000.41500	Arbeiterlöhne	1.250,00		1.250,00							
2	7000.51000	Unterhaltungskosten	1.703,83		1.104,32	0,00		599,51				
3	7000.51100	Entschlammung	0,00					0,00				
4	700054000	Bewirtschaftung	5.709,74		559,93			5.149,81				
5	7000.64000	Abwasserabgabe	1.628,66					1.628,66				
6	7000.67210	Behördliche Überwachung	349,44					349,44				
7	7000.67220	Selbstüberwachung	1.567,09	1.567,09								
8	diverse	Verwaltung/Geschäftsausgaber	619,38	498,00				121,38				
9	700689000	Entschlammung	7.600,00					7.600,00				
10	TREUKOM	Gebührenkalkulation	1.362,99					954,09			306,67	102,22
11	TREUKOM	Kalkulatorische Abschreibunger	30.961,48		9.643,85		20.775,78	0,00	0,00	0,00	270,93	270,93
12	TREUKOM	kalkulatorische Zinsen	-177,63	0,00	-101,28	0,00	394,25	-460,27	0,00	0,00	-9,82	-0,51
13			52.574,98	2.065,09	12.456,82	0,00	21.170,03	15.942,62	0,00	0,00	567,78	372,64
II	**Kostenumlagen auf Hauptkostenstellen**											
13	auf Klärwerk Schmutzwasser			-1.032,55	-5.600,80			6.633,35				
14	auf Klärwerk Regenwasser			0,00	-6.854,79				6.854,79			
15	auf Abwassersammlung Schmutzwasser			-570,89	0,00	0,00	-11.569,48			12.140,37		
16	auf Abwassersammlung RW private Flächen			-230,83	70,92	0,00	-4.537,76				4.697,67	
17	auf Abwassersammlung RW öffentl. Flächen			-230,83	-72,15	0,00	-5.062,80					5.365,78
18				-2.065,10	-12.456,82	0,00	-21.170,04	6.633,35	6.854,79	12.140,37	4.697,67	5.365,78
III	**Umlage Anteil Regenwasser öffentliche Flächen**								-3.427,40			3.427,40
19	**Kosten nach Hauptkostenstellen**		52.574,98	-0,01	0,00	0,00	-0,01	**22.575,97**	**3.427,39**	**12.140,37**	**5.265,45**	**9.165,82**
IV	**Erlöse, Deckungsbeiträge und Ergebnis**											
20	Gebühreneinnahmen Schmutzwasser		29.265,10					19.031,04		10.234,06		
21	Gebühreneinnahmen Regenwasser		3.553,84						1.401,20		2.152,64	
22	Erstattung öffentliche Entwässerung		9.165,82									9.165,82
23	Sonstige Einnahmen		0,00					0,00				
24			**41.984,76**					**19.031,04**	**1.401,20**	**10.234,06**	**2.152,64**	**9.165,82**
V	**Gebührenüber-/-unterdeckung**		**-10.590,22**					**-3.544,93**	**-2.026,19**	**-1.906,31**	**-3.112,81**	**0,00**